

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2005

Matthias Hartwig*

Übersicht

I.	Quellen des Völkerrechts	1341
II.	Staatsgebiet, Staatsvolk	1341
	A. Extraterritoriale Wirkung von hoheitlichen Maßnahmen	1341
	B. Innerstaatliche Gerichtsbarkeit	1343
	C. Regelung der Einreise	1344
	D. Staatsangehörigkeit	1344
III.	Verhältnis Völkerrecht – nationales Recht	1346
IV.	Staaten als Völkerrechtssubjekte, Anerkennung von Staaten, Staatennachfolge	1347
V.	Staatenverantwortlichkeit	1350
VI.	Staatenimmunität	1350
VII.	Internationale Rechtshilfe	1351
	A. Auslieferung	1351
	B. Zustellung einer im Ausland erhobenen Klage	1354
	C. Organisierte Kriminalität und Menschenhandel	1356
VIII.	Diplomaten- und Konsularrecht	1356
	A. Diplomatische Immunität	1356
	B. Diplomatenstatus	1357
IX.	Menschenrechte	1358
X.	Ausländer- und Flüchtlingsrecht	1360
	A. Aufenthaltsrecht und Schutz der Familie	1360
	B. Flüchtlingsrecht	1365
XI.	See-, Luft- und Weltraumrecht	1364
XII.	Umweltrecht	1365
XIII.	Weltwirtschaft	1367
XIV.	Internationale Organisationen	1368
	A. Supranationale Organisationen	1368
	B. Statuten internationaler Organisationen	1369
	C. Finanzierung internationaler Organisationen	1369
XV.	Internationale Gerichtsbarkeit	1370
XVI.	Friedenssicherung	1370
	A. <i>ius ad bellum</i>	1370
	B. Beteiligung an militärischen Missionen	1374
	C. Nichtverbreitung von Kernwaffen	1375
	D. Truppenrückzug	1376
	E. Sanktionsregime	1376
	F. Propaganda	1377
XVII.	Humanitäres Völkerrecht	1377
	A. Besatzungsregime	1377
	B. Staatshaftung für Verletzung des humanitären Völkerrechts und sonstige Wiedergutmachung	1378
	C. Kriegsbedingte Vertreibung	1382
	D. Beschränkung des Waffengebrauchs	1383

* Dr. *iur.*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut.

Survey

I.	Sources of International Law	1341
II.	State Territory, State Population	1341
	A. Extraterritorial Jurisdiction	1341
	B. Municipal Jurisdiction	1343
	C. Regulation of Immigration	1344
	D. Nationality	1344
III.	Municipal Law and International Law	1346
IV.	States as Subjects of International Law, Recognition of States, State Succession	1347
V.	State Immunity and Legal Position of Foreign States before Municipal Courts	1350
VI.	State Responsibility	1350
VII.	International Legal Assistance	1351
	A. Extradition	1351
	B. Service of a Claim	1354
	C. Organized Crime and Trafficking in Human Beings	1356
VIII.	Diplomatic and Consular Relations	1356
	A. Diplomatic Immunity	1356
	B. Status of a Diplomat	1357
IX.	Human Rights	1358
X.	Aliens and Refugees Law	1360
	A. Right of Residence	1360
	B. Refugee Law	1361
XI.	Law of the Sea, Air and Space Law	1364
XII.	Environmental Law	1365
XIII.	Foreign Trade and World Trade Order	1367
XIV.	International Organizations	1368
	A. Supranational Organizations	1368
	B. Treaties on International Organizations	1369
	C. Financing of International Organizations	1369
XV.	International Jurisdiction	1370
XVI.	Peace-Keeping, Peace-Enforcement, Prohibition of the Use of Force; Reparations	1370
	A. <i>ius ad bellum</i>	1370
	B. Participation in Military Missions	1374
	C. Non-Proliferation of Nuclear Weapons	1375
	D. Withdrawal of Armed Forces	1376
	E. Sanctions	1376
	F. Propaganda	1377
XVII.	Humanitarian Law	1377
	A. Belligerent Occupation	1377
	B. State Responsibility for the Violation of Humanitarian Law	1378
	C. Expulsion in War Times	1382
	D. Limitation of the Use of Certain Weapons	1383

I. Quellen des Völkerrechts¹

1. Das Bundessozialgericht stellte in seiner Entscheidung vom 24. November 2005 fest, dass die Grundsätze der Menschlichkeit sich in dem Statut des Militärtribunals von Nürnberg vom 8. Juni 1945 widerspiegeln, wonach Verbrechen gegen die Menschlichkeit Kriegsverbrechen im engeren Sinne seien². Entsprechende Regelungen fänden sich auch im Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945³. Dass diese Regelungen erst nach Begehung der Verbrechen erlassen worden seien, auf welche sie Anwendung fänden, sei unerheblich, da sie unabhängig von jeder staatlichen Kodifikation und Anerkennung gälten. Davon abgesehen, hätten diese Grundsätze auch in einigen völkerrechtlichen Normen vor 1945 Niederschlag gefunden, wie etwa in Art. 22 der Haager Landkriegsordnung⁴.

II. Staatsgebiet, Staatsvolk

A. Extraterritoriale Wirkung von hoheitlichen Maßnahmen

2. Das Hanseatische Oberlandesgericht folgte in seiner Entscheidung vom 7. Januar 2005 der herrschenden Rechtsauffassung mit der Feststellung, dass ausländische Enteignungen im Regelfall von den innerstaatlichen Behörden und Gerichten hinzunehmen sind, und zwar unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Enteignungsmaßnahmen auch im Hinblick auf das Völkerrecht, wenn der enteignete Gegenstand im enteignenden Staat belegen ist⁵. Eine Grenze werde nur durch den *ordre public* gemäß Art. 6 EGBGB gesetzt. Dieser greife allerdings nur bei Sachverhalten mit einem hinreichenden Inlandsbezug. Allein die Entschädigungslosigkeit der Enteignung oder ein sonstiger Rechtsfehler reichten nicht aus, um der Maßnahme die Wirksamkeit abzuspüren. Ein hinreichender Inlandsbezug werde auch nicht dadurch hergestellt, dass der enteignete Vermögensgegenstand nach Deutschland gelange.

3. Das OLG Stuttgart entschied am 13. September 2005, dass bei der Anwendung des Weltrechtsprinzips i.S.d. § 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches eine Ver-

¹ Alle im Folgenden zitierten Gerichtsentscheidungen finden sich in der Datenbank <<http://www.jurisweb.de>>; in den Fußnoten werden das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung angegeben, nicht aber die elektronische Quelle. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden durchgängig aus der Datenbank <<http://www.bundesverfassungsgericht.de>> zitiert. Auch bei diesen Entscheidungen werden in den Fußnoten nur das Datum und das Aktenzeichen, nicht aber die elektronische Datenbank genannt.

² BSG vom 24. November 2005, RN 42.

³ KT ABl. 50, Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle, Direktiven, Stuttgart 1949.

⁴ Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, 107.

⁵ OLG Hamburg vom 7. Januar 2005, 1 W 78/05, RN 5 ff.

fügung der Staatsanwaltschaft nach § 153 f StPO, ein Verfahren nicht zu eröffnen, dem Opportunitätsgrundsatz unterliege⁶. Im konkreten Fall stellte das OLG Stuttgart fest, dass bei den infrage stehenden Taten kein Inlandsbezug gegeben sei, da diese im Ausland – nämlich im Irak – verübt worden seien und die beschuldigten Personen im Ausland lebten und US-Bürger seien. Auch soweit die Personen in Deutschland stationiert seien, unterlägen sie dem ungehinderten Zugriff und der Strafgerichtsbarkeit der USA, insofern könne nach § 153 f Abs. 2 S. 2 StPO von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Das OLG Stuttgart erklärte, dass die Feststellung des Vorliegens der unter § 153 f Abs. 2 S. 1 StPO genannten Voraussetzung für eine Verfügung, dass nämlich die entsprechende Tat vor den Gerichten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Beschuldigten hätten, verfolgt werde, allein der Staatsanwaltschaft zukomme und gerichtlich nicht überprüft werden könne⁷.

4. Das OLG Köln erklärte in seiner Entscheidung vom 18. Oktober 2005 eine ins Ausland adressierte Ladung zu einer strafgerichtlichen Verhandlung für unzulässig, in welcher Zwangsmaßnahmen im Fall der Nichtbefolgung angedroht worden waren⁸. In der Androhung von Zwangsgewalt liege die Ausübung hoheitlicher Gewalt, nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts sei aber die Ausübung hoheitlicher Gewalt in einem anderen Staat verboten.

5. Das Recht des Luftfahrt-Bundesamtes, den Anflug auf einen in einem benachbarten Staat belegenen Flughafen zu regeln, stützt sich auf nationale Gesetzgebung, wie das BVerwG in einer Entscheidung vom 4. Mai 2005 feststellte⁹. Die Regelung etwa von Anflughöhen oder der Beschränkung der Nutzung des deutschen Luftraums könnten zwar eine Auswirkung auf den Flugbetrieb des ausländischen Flughafens haben, seien aber keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, solange sie sich auf die Regelung des Flugverkehrs über dem eigenen Territorium beschränkten.

Wie weit Betriebsgenehmigungen und Regelungen eines Nachbarstaates zu berücksichtigen seien, ergebe sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die in der Regel in völkerrechtlichen Vereinbarungen niedergelegt seien. Deutsche Behörden könnten Regelungen treffen, die auf eine Reduzierung des Luftverkehrsaufkommens über deutschem Territorium abzielen. Allerdings müssten sie die Auswirkungen solcher Regelungen auf den Betrieb des ausländischen Flughafens einbeziehen. Es dürfe dabei berücksichtigt werden, dass der sichere Flugbetrieb auch ohne die Inanspruchnahme des deutschen Luftraums möglich bleibe.

⁶ OLG Stuttgart vom 13. September 2005, 5 Ws 109/05.

⁷ Warum die Staatsanwaltschaft hier eine so weite Einschätzungsprärogative hat, während im Übrigen die Voraussetzungen für den Erlass einer Verfügung gerichtlich überprüft werden können, ist nicht ersichtlich. Dies erscheint insbesondere deshalb problematisch, weil die Staatsanwaltschaft den Weisungen der Exekutive unterliegt.

⁸ OLG Köln vom 18. Oktober 2005, 2 Ws 488/05.

⁹ BVerwG vom 4. Mai 2005, 4 C 6/04.

Der Schutzauftrag des § 29 b Abs. 2 LuftVG erstreckt sich nicht auf den Schutz der Bevölkerung eines Nachbarstaates vor Fluglärm, dessen Quelle in diesem Staat selbst liege. Eine deutsche Behörde könne sich nicht zum Sachwalter der Interessen der Bevölkerung eines Nachbarstaates machen.

6. Die Frage, ob ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss betreffend öffentlich-rechtliche Gebührenansprüche eines ausländischen Staates erlassen werden darf, war Gegenstand einer Entscheidung des BGH vom 4. Oktober 2005¹⁰. Der BGH qualifizierte Zahlungsansprüche einer ausländischen Behörde aus Überflugrechten, Transitrechten und Einflugrechten als derartige ausländische öffentlich-rechtliche Ansprüche, die einem inländischen Vollstreckungszugriff nicht unterlägen¹¹. Die Qualifikation derartiger Ansprüche bestimme sich nach Maßstäben des innerstaatlichen deutschen Rechts.

Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte im Zwangsvollstreckungsverfahren sei nur bezüglich im Inland belegener Vermögenswerte gegeben. Öffentlich-rechtliche Forderungen seien aber immer im Staat belegen, in dem sie erhoben werden; dies folge schon daraus, dass die Ausübung der Hoheitsgewalt sich auf das Territorium des Staates beschränke¹².

B. Innerstaatliche Gerichtsbarkeit

7. Das Bundesarbeitsgericht entschied am 10. Mai 2005:

“Nach Art. 56 Abs. 8 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (ZA-NTS) unterlägen Streitigkeiten aus einem eingegangenen Arbeitsverhältnis zwischen dem der NATO zugehörigen Entsendestaats und der von ihm eingestellten zivilen Arbeitskraft der deutschen Gerichtsbarkeit. Klagen der zivilen Arbeitskräfte sind gegen die Bundesrepublik zu richten, die für den Entsendestaat in Prozessstandschaft auftritt (BAG 29. Januar 1986 – 4 AZR 479/84 – BAGE 51, 104; 21. Januar 1993 – 2 AZR 309/92 – AP BGB § 615 Nr. 53 = EzA BGB § 615 Nr. 78). An dieser Rechtslage hat sich durch die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands nichts geändert (Verordnung vom 28. September 1990 zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und zu dem Zusatzabkommen zu diesem Abkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigen Übereinkünften sowie zu dem befristeten Verbleib von Streitkräften der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin, BGBl. II 1990, 1250).”¹³

Nach Art. 25 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 habe die Bundesrepublik Deutschland Geldforderungen gegen die truppenstationierenden Staaten zu befriedigen. Inwieweit gegen die

¹⁰ BGH vom 4. Oktober 2005, VII ZB 9/05.

¹¹ *Ibid.*, RN 12.

¹² *Ibid.*, RN 16.

¹³ BAG vom 10. Mai 2005, 9 AZR 230/04, RN 23.

Bundesrepublik auch Forderungen anderer Natur gegen die genannten Staaten vollstreckt werden könnten, könne dahingestellt bleiben, jedenfalls sei ein Erkenntnisverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland in Prozessstandschaft für die Staaten nicht ausgeschlossen.

C. Regelung der Einreise

8. Auf die parlamentarische Frage nach der Beurteilung der Praxis einiger islamisch geprägter Staaten wie Saudi-Arabien, Iran und Syrien, derzufolge bei der Einreise ein Pass verlangt wird, der kein israelisches Visum enthält, antwortete die Bundesregierung am 23. März 2005, dass es in die Zuständigkeit jedes Staates falle, die Einreiseregungen zu treffen¹⁴.

D. Staatsangehörigkeit

9. In der Entscheidung vom 9. Juni 2005 äußerte sich das VG Stuttgart zur Frage der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit an Personen im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion während des zweiten Weltkriegs¹⁵. Das Gericht legte § 1 Abs. 1 *lit.* f) des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit – StAngRegG –¹⁶, demzufolge eine Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Eintragung in die Volkslisten gemäß der Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19.05.1943¹⁷ stattgefunden habe, verfassungskonform dahin aus, dass nur solche Personen deutsche Staatsangehörige haben werden können, welche später auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebten. Es begründete seine Auffassung damit, dass es einem Staat völkerrechtlich verwehrt sei, seine Staatsangehörigkeit willkürlich den Staatsangehörigen eines anderen Staates zu verleihen. Die von der Verordnung über die Volksliste betroffenen Personen seien während des Krieges und danach von der Sowjetunion als deren Bürger angesehen worden. Zudem sei die Ukraine von den Deutschen besetztes Gebiet gewesen, in dem schon nach Art. 45 der Haager Landkriegsordnung keine Regelung der Staatsangehörigkeit hätte vorgenommen werden dürfen. Art. 25 GG, demzufolge die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts seien und einfachen Gesetzen vorgingen, verbiete jedenfalls, dass Personen, die in der Sowjetunion verblieben seien und nicht mehr in die Bundesrepublik Deutschland gelangt seien, als deutsche Staatsangehörige anzusehen. Wenn das Bundesverfassungsgericht in einer frühen Entscheidung § 1 Abs. 1 *lit.* f) StAngRegG uneinge-

¹⁴ BT-Drs. 15/5181, 8.

¹⁵ VG Stuttgart vom 9. Juni 2005, 11 K 1139/04.

¹⁶ BGBl. 1955 I, 65.

¹⁷ RGBl. 1943 I, 321.

schränkt für verfassungsmäßig gehalten habe¹⁸, so sei es davon ausgegangen, dass die in dem Fall betroffene Personengruppe von dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besessen hätten, selbst nicht mehr als dessen Staatsangehörige angesehen worden seien.

Weiterhin erklärte das Gericht in Anschluss an die obergerichtliche Rechtsprechung¹⁹, dass eine Person deutscher Volkszugehörigkeit, welche in das Gebiet des deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 geflohen sei, dieses aber vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verlassen habe, nicht Statusdeutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG geworden sei. Dies gelte unabhängig davon, ob die Person freiwillig oder gezwungenermaßen dieses Gebiet verlassen habe²⁰.

10. Wie das VG Sigmaringen in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2005 feststellte, erlangen nach südkoreanischem Staatsangehörigkeitsrecht alle auf südkoreanischem Territorium geborenen Personen die südkoreanische Staatsangehörigkeit²¹. Nach der Verfassung Südkoreas umfasse das südkoreanische Territorium auch das Territorium Nordkoreas. Daher seien alle in Nordkorea geborenen Personen auch südkoreanische Staatsangehörige. Diese Praxis werde von anderen Staaten nicht angezweifelt. Sie stehe auch nicht im Widerspruch zum Völkerrecht. Jeder Staat sei frei in der Regelung seiner Staatsangehörigkeit. Er dürfe allerdings nicht Vorschriften über den Erwerb oder den Verlust einer fremden Staatsangehörigkeit treffen. Auch dürfe er nicht beliebig fremde Staatsangehörige als eigene in Anspruch nehmen, sondern nur solche, die in einer näheren tatsächlichen Beziehung zu ihm stünden. Einen abschließenden Katalog von Anknüpfungspunkten gebe es nicht, in der Staatenpraxis hätten sich das *ius sanguinis* und das *ius soli* als geeignete Kriterien erwiesen. Bei in Nordkorea geborenen koreanischen Personen bestünden Anknüpfungspunkte für die südkoreanische Staatsangehörigkeit aufgrund der koreanischen Abstammung wie auch aufgrund des Umstandes, dass die Personen gemäß der südkoreanischen Verfassung auf südkoreanischem Territorium geboren seien. Dem stehe auch nicht entgegen, dass sowohl Nord- wie auch Südkorea Mitglieder der Vereinten Nationen seien. Dieser Widerspruch zwischen innerstaatlicher Regelung des Staatsgebiets und der Anerkennung Nordkoreas als Mitglied der Vereinten Nationen beruhe nach südkoreanischer Auffassung auf der besonderen Lage der koreanischen Halbinsel. Danach erfordere die friedliche Koexistenz von Nord- und Südkorea trotz gegenteiliger Verfassungs- und Gesetzeslage die Anerkennung Nordkoreas als eines eigenständigen Staates.

11. Im Hinblick auf die Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit durch in Deutschland eingebürgerte Türken, was nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt²², erklärte die Bundesregie-

¹⁸ BVerfGE 1, 322.

¹⁹ BVerwG vom 11. November 2003, BVerwGE 119, 172.

²⁰ VG Stuttgart vom 9. Juni 2005, 11 K 1139/04, RN 41.

²¹ VG Sigmaringen vom 13. Juni 2005, A 2 K 12290/03, RN 24 f.; i.d.S. auch VG Stuttgart vom 18. Juni 2005, A K 8 10334/05.

²² § 17 Nr. 2, § 25 Staatsangehörigkeitgesetz.

zung am 4. Juli 2005, dass ein Abkommen mit der Türkei geplant sein, in welchem der gegenseitige Informationsaustausch über Einbürgerungen geregelt werde²³.

III. Verhältnis Völkerrecht – nationales Recht

12. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hatte sich in seiner Entscheidung vom 9. März 2005 mit der Frage der Wiederaufnahme eines zivilrechtlichen Verfahrens nach Feststellung eines Verstoßes gegen die EMRK durch den EGMR auseinanderzusetzen²⁴. Das OLG wies zunächst darauf hin, dass weder aus Art. 12 EMRK noch aus Art. 25 GG eine Pflicht eines Vertragsstaates der EMRK folge, ein Wiederaufnahmeverfahren für den Fall vorzusehen, dass der EGMR eine Verletzung der EMRK durch eine rechtskräftige Entscheidung eines deutschen Gerichts feststellt. Das aus Art. 13 EMRK fließende Recht einer Person auf Schutz der durch die EMRK garantierten Rechte vor innerstaatlichen Instanzen sei schon hinreichend dadurch gewährt, dass die deutschen Gerichte die Entscheidungen des EGMR berücksichtigen müssten. Ein Restitutionsverfahren nach § 580 ZPO sei in einem Fall nicht zulässig. Der in Betracht kommende § 580 Nr. 7b ZPO beziehe sich ausschließlich auf Urkunden, aufgrund derer das Zivilgericht zu einem anderen Urteil hätte gelangen müssen. Zu solchen Urkunden zählten aber zweifelsohne nicht Entscheidungen des EGMR. Das Gericht ließ offen, ob eine analoge Anwendung des § 580 Nr. 7 ZPO in einem solchen Fall generell nicht in Betracht komme. In dem zu entscheidenden Fall hatte der EGMR die Verletzung der EMRK nicht in dem gerichtlichen Verfahren, sondern in dem angewendeten Gesetz gesehen. In einem solchen Fall sei analoge Anwendung des § 580 Nr. 7 ZPO nicht möglich. Zwar könne dem Argument, dass der Gesetzgeber sich seinerzeit entschlossen habe, nur in der StPO eine Wiederaufnahme für den Fall der Feststellungen einer Konventionsverletzung durch den EGMR vorzusehen und der daraus gezogenen Schlussfolgerung, dass daher in den sonstigen Verfahren die Wiederaufnahme nicht möglich sei, entgegengehalten werden, dass der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren auf die Praxis anderer Staaten hingewiesen habe, in denen eine Wiederaufnahme durch entsprechende Interpretation der jeweiligen Verfahrensordnung möglich sei. Doch sei die Möglichkeit einer Wiederaufnahme nach Feststellung des EGMR, dass eine Norm des nationalen Rechts mit der EMRK unvereinbar sei, ausdrücklich zurückgewiesen worden. Davon abgesehen sei einem Restitutionskläger in so einem Fall durch die Zulassung der Restitution nicht geholfen, weil eine Entscheidung zu seinen Gunsten erst nach Änderung der Rechtslage getroffen werden könnte.

²³ BT-Drs. 15/5905, 14 f.

²⁴ Brandenburgisches OLG vom 9. März 2005, RN 24 ff., 4 U 154/04; s. dazu bereits die grundlegende Entscheidung des BVerfG vom 14. Oktober 2004, vgl. Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2004, ZaöRV 66 (2006), 994 ff.

13. Das Bundesverfassungsgericht wies in seiner Entscheidung vom 5. April 2005 erneut darauf hin, dass die Fachgerichte bei der Anwendung des nationalen Rechts auch die EMRK in der Auslegung durch den EGMR zu berücksichtigen hätten²⁵. Das Bundesverfassungsgericht sah in der Nichtbeachtung der EMRK – hier des Art. 8 EMRK – durch das Fachgericht eine Verletzung der entsprechenden Bestimmung des Grundgesetzes – hier Art. 6 GG²⁶.

14. Seine Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz gegen Akte von internationalen Organisationen setzte das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 28. November 2005 fort²⁷. Ein solcher Schutz werde nicht nur gegenüber Akten der Europäischen Gemeinschaft garantiert. Auch gegen Akte des Europäischen Patentamtes könne Rechtsschutz vor deutschen Gerichten gewährt werden.

15. Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 13. Dezember 2005 in Anknüpfung an eine stehende Rechtsprechung, dass nationales Recht regelmäßig völkerrechtskonform auszulegen sei. Nachfolgendes nationales Recht könne nur dann im Widerspruch zu völkerrechtlichen Normen angewendet werden, wenn der Gesetzgeber bei der Rechtssetzung dies ausdrücklich beabsichtigt habe²⁸.

16. Zur Frage des Verhältnisses der Staatshaftung nach nationalem Recht und der völkerrechtlichen Staatenhaftung im Falle von Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht siehe die Entscheidung des OLG Köln vom 28. Juli 2005 unter Nr. 90²⁹.

IV. Staaten als Völkerrechtssubjekte, Anerkennung von Staaten, Staatennachfolge

17. Zur Frage der Zuordnung des Kosovo äußerte sich das VG Sigmaringen in seiner Entscheidung vom 24. Januar 2005³⁰. Das Gericht stellte fest, dass das Kosovo kein eigenständiger Staat geworden sei. Die Völkerrechtsgemeinschaft sei bislang noch nicht von ihrem in der UN-Sicherheitsratsresolution 1244 vom 10. Juni 1999 zum Ausdruck gebrachten Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien abgerückt. Auch hätten die Bundesrepublik Jugoslawien bzw. Serbien und Montenegro bislang ihre Ansprüche auf das Kosovo nicht aufgegeben. Schließlich fehle es auch an einer Anerkennung der Völkerrechtsgemeinschaft, die zumindest als Indiz für die Entstehung eines neuen Staates angesehen werden könnte.

²⁵ BVerfG vom 5. April 2004, 1 BvR 1664/04, s. bereits Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004, vgl. M. Hartwig, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2004, ZaöRV 66 (2006), 994 ff.

²⁶ I.d.S. auch BVerfG vom 10. Juni 2005, 1 BvR 2790/04, RN 34, in derselben Sache.

²⁷ Bundesverfassungsgericht vom 28. November 2005, 2 BvR 1751/03; zur bisherigen Rechtsprechung s. BVerfGE 73, 339 (387); 89, 155 (174 f.); 102, 147 (162 ff.).

²⁸ BVerwG vom 12. Dezember 2005, RN 20.

²⁹ OLG Köln vom 28. Juli 2005, 7 U 8/04, s. unten Nr. 90.

³⁰ VG Sigmaringen vom 24. Januar 2005, 5 K 2193/04.

18. Der Bundesaußenminister legte in einer Rede vor dem Bundestag am 2. Juni 2005 dar, dass es erstens für das Kosovo keine Rückkehr zur Situation vor 1999 geben werde; zweitens dürfe das Kosovo nicht geteilt werden, weil dies alle Grenzen auf dem Balkan infrage stellen würde, drittens müsse die Multiethnizität des Kosovo gewahrt werden, viertens sei eine bedingungslose Entlassung in die Unabhängigkeit nicht möglich, weil dadurch Interessen der Nachbarstaaten beeinträchtigt werden könnten³¹.

19. Der Bundesfinanzhof stellte in seiner Entscheidung vom 7. April 2005 fest, dass Hongkong mit dem chinesisch-britischen Vertrag vom 26. September 1984 mit der Maßgabe zurückgegeben worden sei, auch in den nächsten 50 Jahren die gesellschaftliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit Hongkongs zu respektieren³². Das Gebiet sei als Sonderverwaltungsgebiet unmittelbar der zentralen Regierungsgewalt der Volksregierung unterstellt worden und genösse einen hohen Grad an Autonomie im Bereich der Wirtschaft. Es könne selbständiges Mitglied internationaler Organisationen werden. Aus dieser Selbständigkeit folge, dass Zollpräferenzen, welche der Volksrepublik eingeräumt würden sich nicht automatisch auch auf Hongkong erstreckten. Bei einem Transport von Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China sei Hongkong Dritt- und Durchfuhrland.

20. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Mai 2005 muss auch im Hinblick auf das Völkerrecht die Bundesrepublik Deutschland für eine nach DDR-Recht rechtswidrig vorenthaltene Entschädigung nur durch Nachzahlung der ausstehenden Entschädigung, nicht aber durch Rückgängigmachung der Enteignung einstehen³³.

21. Das VG Berlin äußerte sich in seiner Entscheidung vom 29. September 2005 zur Frage, wieweit die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin der DDR gehindert ist, Grundstücke nach dem Vermögensgesetz zu restituieren³⁴:

“Schließlich kann der Auffassung der Beklagten nicht gefolgt werden, dass im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der UdSSR und der Regierung der DDR vom 1. März 1990 i.V.m. Art. 12 des Einigungsvertrages und dem Grundsatz *‘pacta sunt servanda’* ein Restitutionsausschlussgrund anzunehmen ist. Nach Art. 12 des Einigungsvertrages sind die völkerrechtlichen Verträge der DDR im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und den vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und unter Beachtung der Zuständigkeiten der europäischen Gemeinschaften mit den Vertragspartnern der DDR zu erörtern, um ihre Fortgeltung, Anpassen oder ihr Erlöschen zu regeln bzw. festzustellen. Nach der Überzeugung der Kammer kann aus dieser Regelung jedoch kein Ausschlussgrund für die Restitution des Grundstücks hergeleitet werden. Denn zum einen stellt Art. 41 Abs. 1 des Ein-

³¹ Bulletin der Bundesregierung Nr. 50-2 vom 2. Juni 2005.

³² BFH vom 7. April 2005, VII B 116/04, RN 13 ff.

³³ BVerwG vom 9. Mai 2005, 7 B 144/04.

³⁴ VG Berlin vom 29. September 2005, 22 A 67.00, RN 25 ff.

gungsvertrages, durch den die gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 – auf deren Grundlage zunächst die Anmeldeverordnung vom 11. Juli 1990 und dann das Vermögensgesetz entstanden sind – Bestandteil des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 geworden ist, gegenüber Art. 12 des Einigungsvertrages die speziellere Regelung dar (VG Berlin, Urteil vom 2. April 1998, – VG 29 A 131.97 –, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 17. Mai 1999, – 8 B 178/98). Zum anderen hat das Auswärtige Amt in dem oben zitierten Schreiben vom 12. Januar 1998 mitgeteilt, dass die deutsch-sowjetischen bzw. die deutsch-russischen Konsultationen über die Behandlung der völkerrechtlichen Verträge der DDR mit der UdSSR gemäß Art. 12 des Einigungsvertrages im April 1992 beendet worden sind und hinsichtlich der Liegenschaften Expertengespräche stattfinden, die noch nicht abgeschlossen sind. Ausweislich des vom Auswärtigen Amt übersandten Protokolls der deutsch-russischen Expertenverhandlung vom 23. November 1995 wurde u.a. festgehalten, dass beide Seiten sich als rechtmäßige Besitzer der Liegenschaften der ehemaligen DDR in Russland und der ehemaligen UdSSR in Deutschland betrachten und alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen wollen, um die schnellstmögliche Eintragung oder Umschreibung der deutschen und russischen Rechte an den Liegenschaften zu ermöglichen. Weiter wurde festgehalten, dass beide Seiten danach streben, dass vermögensrechtliche Klagen in Bezug auf die Liegenschaften keine negativen Auswirkungen auf die Rechte beider Seiten an den Liegenschaften haben. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen kann im vorliegenden Fall nicht auf die Unmöglichkeit der Rückgabe des Grundstücks geschlossen werden. Denn hier hat die Russische Föderation auf der Grundlage der Vereinbarung vom 1. März 1990 nicht das Eigentum an dem Grundstück erworben, sondern ihr wurde – entsprechend der damaligen Rechtslage – ein Nutzungsrecht an dem Grundstück verliehen. Eine Eintragung oder Umschreibung dieses Rechts in ein Eigentumsrecht am Grundstück kommt daher – auch unter Berücksichtigung der Regelung in dem Protokoll vom 23. November 1995 – ohnehin nicht in Betracht. Eine andere Modifikation dieses Nutzungsrechts, z.B. zu einer mietvertraglichen Vereinbarung oder zu einem Erbbaurecht, ist möglich, hat – im Sinne des oben genannten Protokolls – keine negativen Auswirkungen auf das Recht der Russischen Föderation an der Liegenschaft und begründet nicht die Unmöglichkeit der Rückgabe des Grundstücks als solches. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass es im Vermögensgesetz keine Rechtsgrundlage dafür gebe, dass das Eigentum an dem Grundstück und das Eigentum an einem aufstehenden Gebäude auseinander fallen, kann dem nicht gefolgt werden. Denn für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Rückübertragung vorliegen und – trotz bestehenden Nutzungsrechts – die Rückübertragung nicht nach § 4 Abs. 2, 3 VermG ausgeschlossen ist, kann das Eigentum an dem Grundstück selbst zurückübertragen werden, das Nutzungsrecht zugunsten eines Dritten aber bestehen bleiben. Ein Auseinanderfallen von Eigentum am Grundstück und Eigentum am Gebäude hat der Gesetzgeber des Vermögensgesetzes daher durchaus gesehen und die Lösung der sich dann eröffnenden Probleme der Sachrechtsbereinigung vorbehalten.³⁵

³⁵ *Ibid.*, RN 27.

22. Der Bundespräsident erklärte auf einer Rede der Veranstaltung Europäisch-Israelischer Dialog am 3. Dezember 2005, dass Israel einen Anspruch auf Existenz in sicheren Grenzen habe, aber auch Palästina einen Anspruch auf einen lebensfähigen Staat besitze³⁶.

V. Staatenverantwortlichkeit

23. Zur Frage des Verhältnisses der Staatshaftung nach nationalem Recht und der völkerrechtlichen Staatenhaftung im Falle von Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht siehe Entscheidung des OLG Köln vom 28. Juli 2005 unter Nr. 90³⁷.

VI. Staatenimmunität

24. Das Bundesarbeitsgericht qualifizierte in seiner Entscheidung vom 15. Februar 2005 die Übertragung der Sicherung US-amerikanischer Botschaftsgebäude gegen unbefugten Zutritt als eine nicht hoheitliche Tätigkeit; die USA könnten dafür keine Staatenimmunität vor deutschen Gerichten geltend machen³⁸. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tätigkeiten nach dem Recht des Staates entschieden wird, dessen Gericht entscheidet.

25. Wieweit eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Haftungsansprüchen aus der Verletzung von Kriegsrecht – hier im Jugoslawienkrieg 1999 – die Immunität anderer Staaten berührt, welche an den infrage stehenden Kriegshandlungen beteiligt waren, hatte das OLG Köln in einem Urteil vom 28. Juli 2005 zu entscheiden³⁹. Das OLG hielt die Klagen entgegen dem Vorbringen der beklagten Bundesrepublik Deutschland für zulässig. Es wies den Einwand zurück, dass bei Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bombardierung auch die Hoheitsakte anderer Staaten durch ein deutsches Gericht bewertet würden. Das Gericht wies darauf hin, dass Beklagte allein die Bundesrepublik Deutschland sei, weshalb die Frage der Staatenimmunität keine Rolle spiele. Das Gericht fuhr fort:

“Aber selbst wenn im Rahmen des Verfahrens darüber hinaus gegebenenfalls als Vorfrage zu beurteilen wäre, ob der Angriff auf die Brücke von Varvarin (völker)rechtswidrig war und damit – da unstreitig Kampfflugzeuge der Bundesrepublik Deutschland den Angriff jedenfalls nicht selbst durchgeführt haben – notwendigerweise Handlungen der NATO bzw. anderer (unbekannter) Staaten in den Blick geraten würden, könnte die Zulässigkeit nicht verneint werden. Denn dabei würde lediglich inzidenter eine völkerrechtliche Frage geprüft, die keinen haftungsrechtlichen oder eine Verantwortung begrün-

³⁶ Bulletin der Bundesregierung Nr. 96-1 vom 3. Dezember 2005.

³⁷ OLG Köln vom 28. Juli 2005, 7 U 8/04, s. unten Nr. 90.

³⁸ Bundesarbeitsgericht vom 15. Februar 2005, 9 AZR 116/04, RN 20.

³⁹ OLG Köln vom 28. Juli 2005, 7 U 8/04.

denden konkreten Bezug zu anderen Staaten aufweist, sondern lediglich auf den Angriff als solchen abstellen würde. Soweit dabei als unvermeidbarer Reflex gegebenenfalls die Erkenntnis anfallen würde, dass die NATO bzw. ein anderer Staat eine (völker)rechtswidrige Handlung begangen hat, wäre auch dies im Hinblick auf § 20 GVG unschädlich, da eine fremde Immunität eben nicht konkret berührt wird. Es würde auch in diesem Fall über keinen anderen Staat oder eine Staatenorganisation geurteilt als die Bundesrepublik Deutschland.⁴⁰

26. Wie der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 4. Oktober 2005 feststellte, ist eine Zwangsvollstreckung in Gebühren für Überflugsrechte, Transitrecht und Einflugsrechte unzulässig, weil diese hoheitlichen Zwecken, nämlich der Luftverkehrsverwaltung dienen⁴¹. Der Staat genieße insofern Immunität. Ein Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität folge auch nicht aus einem Investitionsschutzvertrag, welcher die Investitionen betreffenden Streitigkeiten einem Schiedsgerichtsverfahren zuweise. Denn der Verzicht auf die Immunität im Erkenntnisverfahren erfasse nicht automatisch jene im Vollstreckungsverfahren. Auch das UN-Vollstreckungsübereinkommen führe zu keinem anderen Ergebnis. Dieses bestimme zwar, dass bestimmte Schiedssprüche nach dem innerstaatlichen Recht vollstreckt werden müssten, doch umfasse das innerstaatliche Recht eben auch die Regeln zur Vollstreckungsimmunität⁴².

VII. Internationale Rechtshilfe

A. Auslieferung

27. Das Bundesverfassungsgericht wiederholte in seiner Entscheidung vom 4. Juli 2005 seine Rechtsprechung zum Auslieferungsrecht, derzufolge deutsche Behörden nicht verpflichtet seien, die Rechtmäßigkeit des Strafurteils, zu dessen Vollstreckung die Auslieferung ersucht wird, zu überprüfen⁴³. Sie können aber verpflichtet sein zu überprüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrundeliegenden Akte mit dem nach Art. 25 GG verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard und mit der öffentlichen Ordnung vereinbar seien. Zu einer solchen Überprüfung bestünde insbesondere bei einem Abwesenheitsurteil Anlass. Denn der wesentliche Kern des Anspruchs auf rechtliches Gehör gehöre zu dem genannten völkerrechtlichen Mindeststandard und zur öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der wesentliche Kern des Anspruchs auf rechtliches Gehör umfasse die Unterrichtung von der Klageerhebung und vom Abschluss des Verfahrens und die Möglichkeit der nachträglichen Verteidigung vom Augenblick der Kenntniserlangung an.

⁴⁰ *Ibid.*, RN 74.

⁴¹ BGH vom 4. Oktober 2005, VII ZB 9/05, RN 19.

⁴² *Ibid.*, RN 23 f.

⁴³ BVerfG vom 4. Juli 2005, 2 BvR 283/05, 21 ff.; i.d.S. auch BVerfG vom 22. November 2005, 2 BvR 1090/05.

28. In einer Entscheidung vom 6. Juli 2005 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass eine Auslieferung bei drohender Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung nicht gegen den nach Art. 25 GG verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard und die deutsche öffentliche Ordnung verstoße⁴⁴. Eine Person dürfe nicht ausgeliefert werden, wenn eine unerträglich harte, eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe drohe. Wenn eine Strafe nur als in hohem Maße hart anzusehen sei und aus diesem Grund mit der deutschen Rechtsordnung nicht vereinbar sei, sei hingegen eine Auslieferung nicht unzulässig, denn das Grundgesetz gehe von der Eingliederung des verfassten Staates in die Völkerrechtsordnung aus. Dies gebiete insbesondere im Rechtshilfeverkehr, Inhalte und Strukturen fremder Rechtsordnungen zu achten. Die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Aussetzung zu Bewährung verstoße weder gegen völkerrechtliche Mindeststandards noch gegen unabdingbare verfassungsrechtliche Grundsätze der öffentlichen Ordnung. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass in Deutschland in einem gesetzlich geregelten Verfahren auch bei Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach einem bestimmten Zeitablauf überprüft werden müsse, ob der Rest der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden könne; dies gebiete die Menschenwürde. Allerdings gehörten diese Prinzipien nicht zu dem verfassungsrechtlichen Mindeststandard, der von dem die Auslieferung ersuchenden Staat erfüllt werden müsste.

29. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete es in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2005 betreffend den europäischen Haftbefehl als eine Entwicklung des neueren Völkerrechts, dass von den Staaten die Auslieferung auch eigener Staatsangehöriger erwartet werde⁴⁵. Es verwies dabei auf die UN-Sicherheitsratsresolutionen 827 und 955 zur Gründung der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda. Regelmäßig könnten erst bei Auslieferung eigener Staatsangehöriger schwere Kriegsverbrechen verfolgt werden. Die Bundesrepublik Deutschland müsse die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates befolgen. Im Rahmen der Europäischen Union habe sich die Bundesrepublik Deutschland in weiterem Umfang zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger verpflichtet. Allerdings müsse sie darauf achten, dass die die Auslieferung ersuchenden Staaten rechtstaatliche Grundsätze beachteten. Es sei dabei in Rechnung zu stellen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag sich zur Gewährleistung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet hätten; dies entbinde aber den Gesetzgeber nicht von der Pflicht, bei Erschütterung des Vertrauens in die Rechtsstaatlichkeit der allgemeinen Verfahrensbedingungen zu reagieren, und zwar unabhängig von einem Verfahren gemäß Art. 7 EU-Vertrag, in welchem Verstöße gegen die Pflichten aus Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag festgestellt werden könnten⁴⁶.

⁴⁴ BVerG vom 6. Juli 2005, 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95.

⁴⁵ BVerfG vom 18. Juli 2005, 2 BvR 2236/04, RN 71.

⁴⁶ *Ibid.*, RN 78.

Straftaten die von deutschen Staatsbürgern im Inland verübt worden seien, seien von deutschen Strafermittlungsbehörden aufzuklären, anderenfalls würde der Wesensgehalt des Auslieferungsverbot angegriffen. Die Auslieferung in eine andere Rechtsordnung bedeute eine Schlechterstellung des eigenen Staatsangehörigen, auch weil er nicht an der Ausgestaltung der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung auf demokratischem Wege habe mitwirken können. Zudem treffe er auf sprachliche Hindernisse, ein anderes kulturelles Umfeld und eine andere Verfahrensordnung⁴⁷.

Das Grundgesetz verlange, dass bei jeder Auslieferung geprüft werde, ob die Grundrechte des Auszuliefernden bei Auslieferung hinreichend gewahrt würden. Im Rahmen des europäischen Haftbefehls dürfe eine Auslieferung eines Deutschen nur erfolgen, wenn die Strafe in Deutschland vollstreckt werden könne. In keinem Fall dürfe ausgeliefert werden, wenn die auszuliefernde Person aus rassistischen, religiösen oder sozialen Gründen oder wegen der politischen Anschauungen verfolgt werde.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Auslieferung eines Deutschen verfassungswidrig sei, wenn er wegen einer Tat im Ausland verfolgt werde, die er ganz oder zum überwiegenden Teil im Inland begangen habe⁴⁸. Desgleichen sei der Gesetzgeber verpflichtet, bei der Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben im Bereich des Auslieferungsrechts, Gestaltungsspielräume zugunsten eigener Staatsangehöriger zu nutzen; in diesem Sinne müsse der Gesetzgeber im Rahmen des europäischen Haftbefehlsverfahrens eine Auslieferung ablehnen, wenn die Person wegen der Tat, deretwegen der europäische Haftbefehl ausgestellt sei, bereits innerstaatlich verfolgt werde oder in Bezug auf eben diese Tat eine Einstellungsverfügung ergangen sei⁴⁹.

Das Bundesverfassungsgericht stellte weiterhin fest, dass dadurch, dass das europäische Haftbefehlsverfahren der Regierung ein Ermessen im Bewilligungsverfahren zugestehe, in welches auch Aspekte des Schutzes der eigenen Staatsangehörigen einfließen, für die staatlichen Behörden die Pflicht zu einer entsprechenden Ermessensausübung bestehe. Die bisherige Auffassung, dass das Bewilligungsverfahren als ein außenpolitischer Akt im Wesentlichen einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sei, werde aufgegeben⁵⁰. Der Einzelne müsse die Bewilligung einer Auslieferung vor Gericht überprüfen lassen können⁵¹.

Der Hinweis auf die Geltung der EMRK in den Staaten, die am europäischen Haftbefehlsverfahren teilnahmen, sei nicht geeignet, die Einschränkung des Grundrechtsschutzes zu rechtfertigen:

“Das primäre Unionsrecht thematisiert zwar mit Art. 6 EU die Frage der Homogenität der Strukturen zwischen den Mitgliedstaaten. Die bloße Existenz dieser Vorschrift,

⁴⁷ *Ibid.*, RN 84.

⁴⁸ *Ibid.*, RN 94.

⁴⁹ *Ibid.*, RN 95 f.

⁵⁰ Vgl. zur bisherigen Rechtsprechung BVerfGE 63, 215 (226).

⁵¹ BVerfG vom 18. Juli 2005, 2 BvR 2236/04, RN 108 ff.

eines die Strukturprinzipien absichernden Sanktionsmechanismus (Art. 7 EU), und eines gesamteuropäischen Standards des Menschenrechtsschutzes durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten rechtfertigen aber nicht die Annahme, dass die rechtsstaatlichen Strukturen unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union materiell synchronisiert sind und eine entsprechende nationale Einzelfallprüfung deshalb überflüssig ist. Insoweit kann durch das Inkraftsetzen eines strikten Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und der damit verbundenen weitgehenden gegenseitigen Vertrauensbekundung der Staaten untereinander die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Grundrechte nicht eingeschränkt werden.”⁵²

Das Bundesverfassungsgericht lässt offen,

“ob es mit dem gebotenen grundrechtlichen Schutzniveau vereinbar ist, nicht die Entscheidung eines Mitgliedstaates für die Straffreiheit einer Handlung, sondern umgekehrt die Entscheidung für die Strafbarkeit zur maßgeblichen Grundlage des Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung zu machen. Denn darauf kommt es jedenfalls für Fälle mit Inlandsbezug nicht an, weil der Gesetzgeber den Rahmenbeschluss entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben umsetzen kann.”⁵³

30. Dass die Bundesrepublik Deutschland das Verfahren des europäischen Haftbefehls für ein Auslieferungersuchen verwenden darf, obwohl das deutsche Umsetzungsgesetz für nichtig erklärt worden sei, stellte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. November 2005 fest⁵⁴. Denn aus dem entsprechenden Rahmenabkommen ergebe sich nicht, dass es nur zwischen Staaten Anwendung finden solle, welche es umgesetzt hätten.

B. Zustellung einer im Ausland erhobenen Klage

31. In einem ausführlich begründeten Beschluss vom 27. Juni 2005 legte das OLG Koblenz dem BGH die Frage vor, ob eine auf einen Kartellverstoß gerichtete Sammelklage vor US-amerikanischen Gerichten, die auf die Verpflichtung eines deutschen Unternehmens zur Zahlung eines Strafschadensersatzes an alle Arzneimittelkonsumenten in den USA gerichtet ist, um eine Zivil- und Handelssache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen – HZÜ – vom 15. November 1965⁵⁵ handelt⁵⁶. Das vorliegende Gericht verneinte in Abweichung von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte die vom BGH noch nicht beantwortete Frage. Dabei betonte es, dass die Frage aufgrund einer autonom-staatsvertraglichen Qualifikation zu beantworten sei. D.h. die Frage könne weder aus dem Rechtsverständnis des eine Zustellung ersuchenden Staates beantwortet werden, noch aus jenem des ersuchten Staates. Denn anderenfalls erfähre

⁵² *Ibid.*, RN 118.

⁵³ *Ibid.*, RN 122.

⁵⁴ BVerfG vom 24. November 2005, 2 BvR 1667/05, RN 16.

⁵⁵ BGBl. 1977 II, 1453.

⁵⁶ OLG Koblenz vom 27. Juni 2005, 12 VA 2/04.

das Abkommen eine jeweils unterschiedliche Auslegung. Maßgebend sei, ob bei der Rechtsverfolgung private oder öffentlich-rechtliche Ziele im Vordergrund stünden. Das OLG betonte, dass die USA dem HZÜ nachträglich beigetreten seien. Der Begriff der Zivil- und Handelssache im Abkommen sei kontinentaleuropäisch geprägt, daran habe der Beitritt der USA zum Abkommen nichts geändert. In diesem Sinne verstünden sich Zivil- und Handelssachen nicht als Gegenbegriff zu Strafsachen, sondern würden sich etwa auch von verwaltungsrechtlichen Sachen abheben, die nach US-amerikanischem Verständnis häufig unter den Begriff der Zivilsachen gefasst würden. Eine Klage, wie sie dem vorliegenden Fall zugrunde liege, die auf die Bezahlung der dreifachen Höhe des Kompensationsschadens gerichtet sei, diene der Abschreckung; zudem sollten private Kläger im Wege der *class action* zur Rechtsverfolgung ermuntert werden; es beteiligten sich an dem Verfahren auch Personen, die ihre Rechte nicht aktiv wahrnahmen. Durch ihre Klage sollten sie die staatlichen Behörden bei der Rechtsdurchsetzung entlasten. Es würden also vornehmlich öffentlich-rechtliche Zwecke verfolgt. Schließlich sei das Verfahren durch das so genannte *pre-trial-discovery* geprägt, das dem Beklagten Offenbarungspflichten auferlegte, welche dem klassischen Zivilverfahren fremd seien.

Sollte die Frage, ob eine Zivil- und Handelssache vorliegt, bejaht werden, könnte aufgrund des Souveränitätsvorbehaltes des Art. 13 Abs. 1 HZÜ die Zulässigkeit der Zustellung geprüft werden. Dieser Ausnahmetatbestand sei eng auszulegen. Das HZÜ gehe von der Achtung der Entscheidungen des ersuchenden Staates aus, doch weise der Souveränitätsvorbehalt des Art. 13 Abs. 1 HZÜ darauf hin, dass auch die Rechtsordnung des ersuchten Staates respektiert werden müsse. Wenn das Zustellungsersuchen missbräuchlich sei, müsse der ersuchte Staat die Möglichkeit haben, es abzulehnen. Dies gelte dann, wenn wie im vorliegenden Fall das eigentliche Ziel der Zustellung nicht eine Klage sei. Das OLG qualifizierte die Sammelklage wie folgt:

“Vielmehr zielt die nach rechtlicher Fiktion der Klägerstellung jedes Arzneimittelverbraucher in den USA von einer uferlos breiten Klägerfront mit unbegrenztem Schadensersatzverlangen erhobene Sammelklage auf die Abpressung eines Vergleichs unter Entfaltung publizistischen Drucks, durch schikanöse Ausforschung der Beklagten im Rahmen einer ‘*pre-trial-discovery*’ und durch den Zwang zur Aufwendung erheblicher Anwalts- und Sachverständigenkosten ohne Erstattungsmöglichkeit selbst im Fall des Obsiegens der Beklagten. Bei dieser Lage ist nicht erst die Überprüfung eines künftigen Urteils, das voraussichtlich gar nicht ergehen wird, sondern schon die Klagezustellung der maßgebliche Eingriffsakt, der am deutschen *ordre public* zu messen ist.”⁵⁷

Damit werde auch deutsches Verfassungsrecht verletzt, was zugleich einen Verstoß gegen den *ordre public* bedeute. Zwar erwähne Art. 13 Abs. 1 HZÜ den Begriff des *ordre public* nicht, vielmehr dürfe die Zustellung nur abgelehnt werden, wenn die Sicherheit oder die Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland gefährdet seien. Doch sei dies der Sache nach nichts anderes als der *ordre public*, der

⁵⁷ *Ibid.*, 60.

hier nur im Hinblick auf die Bedeutung der internationalen Zustellung ausgelegt werden müsse. Zwar könne im Rahmen der Entscheidung über die Zustellung nicht die Begründetheit einer Klage geprüft werden, wohl aber der Inhalt der zuzustellenden Klageschrift. Wofern diese, wie im vorliegenden Fall, nicht eigentlich auf ein gerichtliches Verfahren ziele, sondern auf die Einschüchterung des Gegners, sei das Zustellungsbegehren rechtsmissbräuchlich. Das ganze Verfahren sei nur auf den Abschluss eines Vergleichs gerichtet. Das Verlangen nach einem verdreifachten Strafschadensersatzanspruch sei außerdem mit dem staatlichen Strafmonopol unvereinbar. Weiterhin verstoße ein *pretrial-discovery*-Verfahren, welches Informationen verlange, die über den Verfahrensgegenstand hinausgingen, gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Schließlich verletze die an sich zulässige extraterritoriale Ausübung von Rechtsprechungsgewalt das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip, wenn die im Ausland vorgenommenen Handlungen, auf die sich die zuzustellende Klage beziehe, nach dem Recht des ersuchenden Staates rechtmäßig sind. Ein entsprechender Rechtsmissbrauch verletze auch die Hoheitsrechte des um die Klagezustellung ersuchten Staates.

C. Organisierte Kriminalität und Menschenhandel

32. Am 9. September 2005 trat das Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten in Kraft⁵⁸. Das Abkommen zielt auf die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, der Geldwäsche, der Korruption und der Behinderung der Justiz. Neben der Definition der Straftatbestände regelt das Abkommen Fragen der Rechtshilfe wie die Auslieferung, die Überstellung oder gemeinsame Ermittlungen. Das Protokoll gegen Menschenhandel verlangt die Kriminalisierung des Menschenhandels, Hilfe und Schutz für die Opfer und präventive Maßnahmen gegen den Menschenhandel.

VIII. Diplomaten- und Konsularrecht

A. Diplomatische Immunität

33. Die Frage der Immunität von Vermögensgegenständen einer Botschaft beschäftigte das VG Berlin in seiner Entscheidung vom 29. September 2005⁵⁹. Das Gericht stellte fest, dass eine Rückübertragung eines Botschaftsgrundstücks nach dem Vermögensgesetz keine Verletzung der diplomatischen Immunität darstelle, solange die Botschaft die in Frage stehenden Gebäude weiterhin nutzen könnte.

⁵⁸ BGBl. 2005 II, 954; das Abkommen selbst ist noch nicht in Kraft.

⁵⁹ VG Berlin vom 29. September 2005, 22 A 67.00, RN 25 ff.

Nur eine Beeinträchtigung der Missionstätigkeit sei unzulässig. Eine solche folge aber nicht aus der Rückübertragung. Auch Art. 22 der Wiener Diplomatenrechtskonvention stehe diesem Ergebnis nicht entgegen. Diese Bestimmung verbiete nämlich nur die Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung und Vollstreckung. Die diplomatische Immunität würde nur verletzt, wenn die Eigentümerin die Zwangsäumung betriebe.

34. In einer Entscheidung vom 4. Oktober 2005 wiederholte der BGH noch einmal seine Rechtsprechung zur Vollstreckungsimmunität bezüglich von Vermögen, welches der Aufrechterhaltung des Botschaftsbetriebes dient⁶⁰. In Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betonte der BGH, dass es auf die abstrakte Gefährdung des Botschaftsbetriebes ankomme, nicht auf die konkrete. Eine Pfändung sei nicht etwa deshalb zulässig, weil die Botschaft auch aus anderen als den gepfändeten Mitteln finanziert werden könnte. Der betroffene Staat brauche lediglich glaubhaft zu machen, dass die fraglichen Mittel der Aufrechterhaltung des Botschaftsbetriebes notwendig seien. Es wäre eine völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, wenn diesem angesonnen würde, die Verwendungszwecke eines ihm gehörenden Vermögensgegenstandes näher darzulegen.

Die Anforderungen an die Darlegung des Verwendungszweckes könnten auch nicht durch die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK erhöht werden. Der Umfang der Immunität bestimme sich allein nach den Regeln des Diplomatenrechts.

“Die Institution der Diplomatie mit ihren Privilegien und Immunitäten ist ein unverzichtbares Element der effektiven Kooperation innerhalb der internationalen Gemeinschaft, um ein gegenseitiges Verständnis zu entwickeln und Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen (BVerfG, a.a.O., 83). Die Regeln, die den geordneten Fortschritt der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sichern, müssen deshalb dauerhaft und mit größter Sorgfalt respektiert werden.”

Der BGH stellte darüber hinaus fest, dass ein Schiedsvertrag, welcher Streitigkeiten einer staatlichen Behörde mit einem privaten ausländischen Investor einem Schiedsverfahren unterstellt, keinen Verzicht auf Vollstreckungsimmunität bedeute.

B. Diplomatenstatus

35. Auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage erklärte die Bundesregierung am 28. April 2005, dass Angehörige der US-Streitkräfte grundsätzlich visumsfrei in die Bundesrepublik Deutschland einreisen könnten⁶¹. Dies gelte nicht so für Angehörige von konsularischen und diplomatischen Vertretungen der USA in Deutschland. Soweit Angehörige dieser Einrichtungen zugleich den US-Streitkräf-

⁶⁰ BGH vom 4. Oktober 2005, VII ZB 8/05, RN 13.

⁶¹ BT-Drs. 15/5414, 5.

ten angehörten, brauchten sie auch ein Visum. Soweit eine solche Person keine gesandtschaftsrechtliche Tätigkeit ausführe, könne sie allerdings kein Diplomatenvisum erhalten.

36. Das Auswärtige Amt stufte den "Chief of Army Affairs Office of Defence Cooperation American Embassy" als ständig ansässig im Sinne des Art. 38 Wiener Diplomatenübereinkommen ein, da er über zwanzig Jahre in Deutschland gelebt habe. Ein als ständig ansässig eingestuft Diplomat genieße auch Immunität, allerdings nur für seine Amtshandlungen⁶².

37. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte das Auswärtige Amt am 4. Juli 2005, dass ein eingetragener Lebenspartner eines ins Ausland versetzten Mitarbeiters des Auswärtigen Amtes einen Diplomatenpass unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Ehepartner erhält. Sonstige Lebenspartner reisten mit Reisepässen⁶³. Wenn die Einreise des Partners im betreffenden Gastland nicht möglich sei, werde ein Dienstpass ausgestellt.

IX. Menschenrechte

38. In der Entscheidung vom 19. Januar 2005 stellte der BGH fest, dass es keinen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts gebe, demzufolge in einem Verfahren vor einem ausländischen Gericht eingezogene Vermögenswerte auf die in einer inländischen Entscheidung für verfallen erklärten Vermögenswerte anzurechnen seien⁶⁴.

39. Das Landgericht Gera erklärte in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2005, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß dem Statut des Internationalen Militärtribunals, die zwischen 1933 und 1945 verübt worden sind, sowohl nach Völkerrecht – Kontrollratsgesetz Nr. 10 – wie auch nach Art. 91 der DDR-Verfassung nicht verjährten⁶⁵. Zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehörten auch Maßnahmen der Euthanasie.

40. Der BGH stellte in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2005 fest, dass das Europäische Patentamt eine ins Völkerrecht verselbständigte juristische Person sei, der Hoheitsrechte zur Ausübung übertragen worden seien⁶⁶. Das innerhalb des Europäischen Patentamts vorgesehene Rechtsschutzsystem genüge dem Standard, der bei der Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 24 Abs. 1 GG zu beachten sei. In Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung⁶⁷ erklärte der BGH, dass keine Pflicht bestehe, ein Rechtsschutzsystem vorzusehen, das in Umfang und Wirk-

⁶² BT-Drs. 15/5885, 1.

⁶³ BT-Drs. 15/5905, 12.

⁶⁴ BGH vom 19. Januar 2005, 4 StR 343/04.

⁶⁵ LG Gera vom 9. Februar 2005, 401 Js 15947/00-1, RN 67 ff.

⁶⁶ BGH vom 12. Juli 2005, X ZR 29/05, RN 13 ff.

⁶⁷ BVerfGE 58, 1 (41); 59, 63 (86).

samkeit in jeder Hinsicht dem Rechtsschutzsystem gleichkomme, wie es in Bezug auf Akte der deutschen öffentlichen Gewalt von Verfassungen wegen zu gewährleisten sei. Zudem sieht das Gericht keine Verletzung der EMRK. Zwar sei das Europäische Patentamt selbst nicht Mitglied der EMRK, wohl aber seine Mitgliedstaaten mit Ausnahme Monacos. Da Art. 125 des Europäischen Patentübereinkommens – EPÜ – auf die in den Mitgliedstaaten allgemein anerkannten Verfahrensgrundsätze verweise, sei die EMRK mittelbar anwendbar. Die Beschwerdekammern, welche das EPÜ vorsehe, würden auf die Rechtsprechung des EGMR Bezug nehmen. Das Rechtsschutzsystem des EPÜ entspreche auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Verfahrensrechte der EMRK den durch das Grundgesetz geforderten Standards.

41. Zur Frage des Verhältnisses von innerstaatlichem Recht und der EMRK siehe die Entscheidung des OLG Brandenburg vom 9. März 2005⁶⁸ unter Nr. 12 – und des Bundesverfassungsgerichts vom 5. April 2005⁶⁹ – unter Nr. 13.

42. Das VG Stuttgart stellte in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 2005 fest, dass sich ein Recht auf Heimat aus Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ergebe⁷⁰. Die Bundesrepublik Deutschland habe zwar erklärt, dass subjektive Rechte insofern nur begründet seien, als entsprechende Rechtspositionen innerstaatlich gewährt würden. Soweit allerdings die Rechte aus der Kinderrechtskonvention Völkergewohnheitsrecht geworden seien, könnten daraus aufgrund von Art. 25 GG subjektive Rechte abgeleitet werden⁷¹.

43. In einer Entscheidung vom 22. November 2005 stellte das Bundesverfassungsgericht in Anknüpfung an eine frühere Rechtsprechung fest, dass völkerrechtliche Mindeststandards im Sinne des Art. 25 GG verletzt sein können, wenn in einem Strafprozess Aussagen als Beweise verwendet würden, die unter Folter gemacht worden seien⁷².

44. Der Auswärtige Ausschuss des Bundestages empfahl am 26. Januar 2005 die Ablehnung eines Antrags der FDP-Fraktion, das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK zu ratifizieren, das auf einen umfassenden Diskriminierungsschutz gerichtet ist⁷³. In den Ausschussberatungen wurde von der sozialdemokratischen Fraktion im Anschluss an die Justizministerin darauf hingewiesen, dass das 12. Zusatzprotokoll Fragen berühre, die weit über die Regelungsbereiche der EMRK hinausgingen. Es solle zunächst die Erfahrung im Umgang mit diesem Protokoll nach seinem In-

⁶⁸ Brandenburgisches OLG vom 9. März 2005, RN 24 ff., 4 U 154/04; s. dazu bereits die grundlegende Entscheidung des BVerfG vom 14. Oktober 2004, vgl. Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2004, ZaöRV 66 (2006), 994 ff.

⁶⁹ BVerfG vom 5. April 2004, 1 BvR 1664/04, s. bereits Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004, vgl. M. Hartwig, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2004, ZaöRV 66 (2006), 994 ff.

⁷⁰ VG Stuttgart vom 11. Oktober 2005, 11 K 5363/03.

⁷¹ *Ibid.*, RN 19.

⁷² BVerfG vom 22. November 2005, 2 BvR 1090/05, RN 34.

⁷³ BT-Drs. 15/4898.

krafttreten insbesondere durch den EGMR abgewartet werden. Die Beschlussempfehlung wurde am 17. März 2005 vom Bundestag angenommen⁷⁴.

45. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 16. März 2005, dass ein Waffenexport in Staaten, in denen Kindersoldaten von diesen Waffen Gebrauch machten, nicht infrage komme. Soweit Zweifel bestünden, würden Anträge auf Genehmigung von Waffenexporten abgelehnt⁷⁵.

46. In ihrem Menschenrechtsbericht vor dem Bundestag betonte die Bundesregierung, dass im Kampf gegen den Terror die Menschenrechte zu beachten seien. Insbesondere habe sich die Bundesregierung für die Verbesserung der Verfahren eingesetzt, in denen über die Aufnahme und die Löschung von Personen auf den Terroristenlisten entschieden wird, welche vom Al Quaida/Taliban-Sanktionsausschuss aufgestellt werden⁷⁶.

47. Wie die Bundesregierung in ihrem siebten Bericht über die Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen am 17. Juni 2005 gegenüber dem Deutschen Bundestag darlegte, hat sie in Reaktion auf eine entsprechende Kritik des UN-Menschenrechtsausschusses klargestellt, dass der Pakt über zivile und bürgerliche Rechte auch bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr Anwendung finde⁷⁷.

48. Auf die parlamentarische Anfrage, wie die Bundesregierung die mögliche Einberufung einer Expertenkommission zur Bewertung des Genozids an den Armeniern in den Jahren 1915/16 beurteile, erklärte diese am 4. Juli 2005, dass die Bewältigung der Vergangenheit in erster Linie von den betroffenen Ländern vorgenommen werden müsse⁷⁸.

X. Ausländer- und Flüchtlingsrecht

A. Aufenthaltsrecht und Schutz der Familie

49. Das Verhältnis zwischen dem Aufenthaltsrecht von ausländischen Kindern und dem ihrer Eltern untersuchte das VG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 2005⁷⁹. Es stellte dabei fest, dass eine gelungene Integration eines fast vollständig in Deutschland aufgewachsenen Kindes im Hinblick auf das Schutzzut Privatleben i.S.d. Art. 8 EMRK ein Abschiebungshindernis sei. Bei derart integrierten Personen lägen in der Regel die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis vor. Die Koppelung der Aufenthaltserlaubnis der Kinder an jene der Eltern

⁷⁴ Plenarprotokoll des Bundestages 15166, 15553.

⁷⁵ BT-Drs. 15/5167, 48.

⁷⁶ BT-Drs. 15/5800, 24 ff., 29; vgl. dazu M. Hartwig, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2004, ZaöRV 66 (2006), 989, 1016 f.

⁷⁷ BT-Drs. 15/5800, 31 f.

⁷⁸ BT-Drs. 15/5905, 8.

⁷⁹ VG Stuttgart vom 11. Oktober 2005, 11 K 5363/03.

gelte nur bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Kinder ihr 15. Lebensjahr vollendeten. Die Eltern dürften nicht zur Ausreise gezwungen werden, solange sie ihre Kinder betreuen müssten.

50. Das Bundesverfassungsgericht knüpfte in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2005 an seine bisherige Rechtsprechung an, derzufolge Art. 6 GG Ausländern regelmäßig keinen unmittelbaren Aufenthaltsanspruch gebe; allerdings verpflichte Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 GG die Ausländerbehörden, bei Entscheidungen über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen der betroffenen Person zu berücksichtigen. Entscheidend seien dabei die tatsächlichen Verhältnisse.

„Besteht eine solche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind und kann diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück.“⁸⁰

B. Flüchtlingsrecht

51. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof legte in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2005 neuerlich die Kriterien für eine Abschiebung dar⁸¹. Eine Person, die bereits vor ihrer Ausreise aus dem Heimatstaat verfolgt worden sei, müsse mit hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung sicher sein. Sei der Ausländer in seinem Herkunftsland noch nicht verfolgt worden, dürfe er nicht abgeschoben werden, wenn ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohe. Der erste Maßstab sei auch bei Ausländern anzuwenden, die zwar im Herkunftsland noch nicht verfolgt worden seien, aber zu einer Bevölkerungsgruppe gehörten, die verfolgt werde.

52. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht erklärte in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2005, dass auch nach Ende der politischen Verfolgung Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK – anzuwenden sei⁸². Es sieht den Wegfall des Schutzes durch die Genfer Konvention nicht in dem Augenblick gekommen, in welchem die ursprüngliche politische Verfolgung wegfällt, vielmehr müsse eine „aktive Schutzbereitschaft“ des Staates bestehen. Dies ergebe sich aus einer wörtlichen Interpretation von Art. 1 C Nr. 5 GFK. Denn die Bestimmung würde ihres Inhaltes entkleidet, würde ein hinreichender Schutz durch den Heimatstaat schon dann angenommen, wenn dieser den Flüchtling nicht mehr verfolge. Zudem hätte die GFK eine andere Formulierung verwenden können, wenn allein der Wegfall der ursprünglichen Verfolgung zum Widerruf der Anerkennung

⁸⁰ Bundesverfassungsgericht vom 8. Dezember 2005, 2 BvR 1001/04, RN 18.

⁸¹ BayVGH vom 31. Januar 2005, II B 02, 31597, RN 13 ff.

⁸² Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht vom 30. Juni 2005, 6 A 59/05, RN 35 ff.

als Flüchtling hätte führen sollen. Auch eine teleologische Interpretation der GFK führe dazu, den von dieser Konvention gewährten Schutz weit zu verstehen und somit eine Anerkennung als Flüchtling nicht schon wegfallen zu lassen, wenn die ursprüngliche Verfolgung nicht mehr stattfindet, denn schon die Präambel spreche von der Lösung des sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems; dies werde durch die Beschlüsse des UNHCR bestätigt⁸³.

53. Eine andere Auffassung vertrat das VG Dresden in seiner Entscheidung vom 5. September 2005⁸⁴. Wie das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht stellte es fest, dass beim Widerruf der Anerkennung als politisch Verfolgter wegen des Wegfalls der die Verfolgung begründenden Umstände Art. 1 C Nr. 5 GFK anzuwenden sei. Das Gericht widersprach aber ausdrücklich der Meinung des UNHCR, der – wie das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht – als Voraussetzung einer effektiven Schutzgewährung für den ehemals Verfolgten das Vorhandensein einer funktionierenden Regierung sowie entsprechender Verwaltungsstrukturen nennt; Flüchtlinge sollten nicht zur Rückkehr in instabile Verhältnisse verpflichtet werden. Das Gericht sah für eine so weitreichende Interpretation des Schutzes der GFK keinen Anhaltspunkt. Gegen allgemeine Gefahren, wie sie eben auch aus instabilen politischen Verhältnissen herrührten, böte die GFK keinen Schutz, sie schütze nur, soweit der Heimatstaat keinen Schutz gegen Verfolgung aus religiösen oder rassistischen Gründen gewähre. Der Widerruf der Anerkennung als politischer Flüchtling führe nicht automatisch zur Abschiebung. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG könne Schutz gegen Abschiebung geboten werden, wenn diese unzumutbar sei. Ein Kriterium für die Zumutbarkeit sei auch die Stabilität der politischen Verhältnisse.

54. Das Bundesverwaltungsgericht betonte in einer Entscheidung vom 1. November 2005, dass bei dem Widerruf des Asylrechts wegen politischer Änderungen im Heimatstaat des Verfolgten Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK zu berücksichtigen sei, demzufolge eine Person nicht mehr ablehnen kann, den Schutz ihres Heimatlandes in Anspruch zu nehmen, wenn die Umstände weggefallen seien, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt sei⁸⁵. Die gegenteilige Ansicht, demzufolge die GFK nicht zu berücksichtigen sei, könne sich auch nicht auf Nr. 117 des Handbuchs des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genf 1979 – Handbuch UNHCR -) gestützt werden; dort heiße es zwar: "Article 1 C does not deal with the cancellation of refugee status." Doch beziehe sich das allein auf die Fälle, in denen ein Anspruch auf die Anerken-

⁸³ I.d.S. auch das VG Köln vom 10. Juni 2005, 18 K 4074/04.A, RN 55 ff. das für den Widerruf der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft verlangt, dass in dem Heimatland durch die Ausübung von Regierungsgewalt bzw. aufgrund der Tätigkeit internationaler Organisationen sich Strukturen gebildet haben, aufgrund derer Schutz vor weiterer Verfolgung gewährt werden kann; so auch VG Köln vom 10. Juni 2005, 18 K 4670/04.A, RN 45 ff.; VG Bayreuth vom 30. Mai 2005, B 6 K 04.30237, RN 18; VG Bayreuth vom 30. Mai 2005, B 6 K 04.30262, RN 18.

⁸⁴ VG Dresden vom 5. September 2005, 2 A 30717/04.A, A 2 K 30717/04.

⁸⁵ BVerwG vom 1. November 2005, 1 C 21/04, RN 20.

nung als Flüchtling von vorneherein nicht bestanden habe; nicht gemeint seien Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung später weggefallen seien. Das Gericht begründet dies mit der Bedeutung des Wortes *cancellation*, die eben keine *revocation* sei.

In der gleichen Entscheidung wies das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, wenn der Staat oder auch Internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht bestehe⁸⁶.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte zudem, dass die GFK keinen Schutz gegen allgemeine Gefahren – aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen und schlechter Wirtschaftslage – biete. Ob dem Ausländer eine Rückkehr in seine Heimat zugemutet werden könne, sei bei der Entscheidung über den Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht zu berücksichtigen. Schutz könne dann nach dem allgemeinen Ausländerrecht gewährt werden, insbesondere § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

55. Über die Frage, inwieweit eine Behörde einem ausgewiesenen anerkannten Flüchtling einen Flüchtlingspass nach Art. 28 Abs. 1 GFK erteilen könne, hatte das Bundesverwaltungsgericht am 13. Dezember 2005 zu entscheiden⁸⁷. Das Gericht stellte fest, dass Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GFK ausdrücklich die Ausstellung von Flüchtlingsausweisen auch für solche Personen erlaube, welche nicht ihren ständigen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hätten. Die Bestimmung schließe von dieser Möglichkeit ausgewiesene anerkannte Flüchtlinge nicht aus. Dafür spreche der Konventionszweck, auch Flüchtlingen, die sich nicht rechtmäßig in einem Staat aufhielten, grenzüberschreitende Reisen zu ermöglichen. Die Regelung der Ausweisung von Flüchtlingen in Art. 32 GFK spreche nicht gegen dieses Ergebnis. Bei der Entscheidung über die Erteilung eines Reiseausweises könne allerdings nicht auf die Wohlwollensklausel nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz GFK Bezug genommen werden, nach der ein Staat die Erstellung eines Ausweises wohlwollend zu prüfen habe, wenn sie in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes einen Ausweis nicht erhalten können. Denn ein ausgewiesener anerkannter Flüchtling habe keinen anderen Aufenthaltsstaat. Eine Schranke für die Erteilung eines Ausweises liege im *ordre public* des Staates.

In derselben Entscheidung wies das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass bei der Erteilung eines Reiseausweises auch die UN-Sicherheitsratsresolution zu beachten sei, derzufolge die Staaten verpflichtet seien, Terroristen an grenzüberschreitenden Reisen zu hindern⁸⁸.

⁸⁶ *Ibid.*, RN 18.

⁸⁷ BVerwG vom 13. Dezember 2005, 1 C 36/04, RN 18 f.

⁸⁸ *Ibid.*, RN 22.

56. Das VG Sigmaringen entschied am 13. Juni 2005, dass Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten nur dann als Flüchtlinge anerkannt werden könnten, wenn sie in allen Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie besäßen, verfolgt würden⁸⁹.

57. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied am 30. Juni 2005 unter Berufung auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH⁹⁰ und des BVerwG⁹¹, dass auch eine als Asylbewerber eingereiste Person sich auf die Rechte berufen könne, die sich aus einem Assoziationsabkommen ihres Heimatstaates ergäben⁹². Sollten derartige Rechte für Flüchtlinge nicht anwendbar sein, müsse sich dies eindeutig aus den völkerrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

XI. See-, Luft- und Weltraumrecht

58. Die nationale Regelung der Anflugverfahren auf einen Flughafen verstößt nach Auffassung des BVerwG in der Entscheidung vom 4. Mai 2005 nicht gegen die Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (Transitvereinbarung) vom 7. Dezember 1944 (BGBl. 1956 II, 442) in Verbindung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) vom selben Tag (BGBl. 1956 II, 412)⁹³. Aus dem Transitabkommen könnten keine subjektiven Rechte von ausländischen Flughafenbetreibern abgeleitet werden; zudem gewährten die Abkommen nicht das Recht, unbeschadet von nationalen Regelungen auf einem Flughafen zu landen.

59. Die Bundesregierung teilte auf eine parlamentarische Anfrage am 5. Januar 2005 mit, dass die Luftraumüberwachung des süddeutschen Raumes durch die private Schweizer Gesellschaft Skyguide auf Betriebsabsprachen zwischen den deutschen und den schweizerischen Luftsicherungsorganisationen beruhe⁹⁴. Ein Luftverkehrsabkommen mit der Schweiz betreffend die Regelung der Luftsicherheit wie auch den An- und Abflug auf den Flughafen Zürich, das nach einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Freiburg aus dem Jahr 1997/98 für notwendig erachtet worden sei, weil die Betriebsabsprache nicht als ausreichende Grundlage für die Übertragung von Hoheitsfunktionen angesehen worden sei, sei von der Schweiz nicht ratifiziert worden. Ein neuer Staatsvertrag werde vorbereitet.

⁸⁹ VG Sigmaringen vom 13. Juni 2005, A 2 K 12290/03.

⁹⁰ EuGH, Urteil vom 2. März 1999, C 416/96, NVwZ 1999, 1095.

⁹¹ BVerwG vom 1. Juli 2003, 1 C 18.02; Urteil vom 6. Dezember 2001, 3 C 25.01.

⁹² VGH Baden-Württemberg vom 30. Juni 2005, 13 S 881/05, RN 18 ff.

⁹³ BVerwG vom 4. Mai 2005, 4 C 6/04.

⁹⁴ BT-Drs. 15/4619.

60. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 12. Dezember 2005, dass Militärluftfahrzeuge einer fremden Nation, welche in die Bundesrepublik Deutschland einfliegen oder sie überfliegen einer Military Diplomatic Clearance, einer Genehmigung bedürfen⁹⁵. Für Militärluftfahrzeuge von NATO-Partnern könnten Dauergenehmigungen erteilt werden. Sonstige Staatsflugzeuge oder zivile Flugzeuge bedürften keiner solchen Genehmigung. Allerdings müssten für Flüge zu oder von einem von den US-Streitkräften genutzten Flughäfen die Flugpläne bei der Flugsicherung abgegeben werden. Diese Flugpläne enthielten neben der Streckenführung auch die Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

XII. Umweltrecht

61. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erläuterte die Bundesregierung am 11. März 2005 ihre Klimaschutzpolitik wie folgt:

“Das Nationale Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 wird derzeit evaluiert und fortgeschrieben. Ziel ist es sicherzustellen, dass das im Rahmen von internationalen und europäischen Absprachen fixierte nationale Klimaszutzziel der Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 21 Prozent bis zum Zeitraum 2008 bis 2012 bezogen auf 1990 erreicht wird. Im Nationalen Allokationsplan und im Zuteilungsgesetz 2007 sind die CO₂-Minderungsziele für die erste und zweite Handelsperiode (2005 bis 2007 und 2008 bis 2012) auch für die Sektoren festgelegt, die nicht vom Emissionshandel erfasst werden. Die Ziele für die zweite Zuteilungsperiode werden in den Jahren 2005/2006 im Rahmen der Aufstellung des NAP II geprüft. Die Aktualisierung des Klimaschutzprogramms wird sich darauf richten, den Handlungsbedarf in den Sektoren private Haushalte, Verkehr sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zu identifizieren, die bestehenden Maßnahmen zu prüfen, weiterzuentwickeln und ggf. neue Politiken und Maßnahmen einzuführen. Dabei werden sich die klimaschutzpolitischen Aktivitäten wie bislang vornehmlich auf Maßnahmen im Inland richten.

Der Schutz der tropischen Regenwälder ist nicht Gegenstand des nationalen Klimaschutzprogramms, dagegen können Klimaschutzprojekte im Ausland im Rahmen der flexiblen Kyoto-Mechanismen die Maßnahmen im Inland ergänzen. In Entwicklungs- und Schwellenländern kommt hierfür der Clean Development Mechanism (CDM) infrage. Das internationale Regelwerk zum CDM (Kyoto-Protokoll sowie Entscheidungen verschiedener Vertragsstaatenkonferenzen) lässt zurzeit keine Walderhaltungsprojekte zu. Zulässig sind Aufforstungsprojekte, allerdings nur, wenn die jeweiligen Flächen im Jahr 1990 bereits gerodet waren. Diese Projekte können einen indirekten Beitrag zur Walderhaltung leisten, indem sie zur Deckung der Nachfrage nach Holz und sonstigen

⁹⁵ BT-Drs. 16/167, 3.

Walderzeugnissen beitragen. Darüber hinaus müsste eine volkswirtschaftliche Analyse auch die Kosten des Nicht-Handelns berücksichtigen, also durch den Klimawandel verursachte Kosten.”⁹⁶

Gegenüber der Einrichtung internationaler Fonds zur Rettung der Regenwälder äußerte sich die Bundesregierung zurückhaltend:

“Die Bundesregierung lehnt grundsätzlich die Einrichtung neuer internationaler Fonds ab, die schwer zu steuern sind und zu viele der dringend benötigten Mittel für Verwaltungskosten verschlingen. Abgesehen davon bedeuten neue Fonds nicht zwangsläufig mehr Geld, sondern führen eher zu einer anderen Gewichtung der Verwendung vorhandener finanzieller Ressourcen. Damit würde ein neuer Fonds bei den Partnerländern nur unnötige Erwartungen wecken, die angesichts knapper Mittel enttäuscht werden müssten. Somit ist ein Zurückgreifen auf bereits bestehende Mechanismen angezeigt. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Globale Umweltfazilität (GEF) seit 1991 das zentrale Finanzierungsinstrument für den globalen Umweltschutz. Deutschland ist mit ca. 11 Prozent drittgrößter Beitragszahler. Die GEF finanziert zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass sich die Empfängerländer bei Maßnahmen an den Interessen des globalen Umweltschutzes orientieren. Sie vergibt Zuschüsse für Investitionen und Beratung in den Bereichen

- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Bekämpfung der Landdegradation,
- Klimaschutz,
- Schutz vor bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen (POPs),
- Schutz der Ozonschicht und
- Schutz der internationalen Gewässer.”⁹⁷

Den Einsatz von Umschuldungsmaßnahmen, die an Bedingungen geknüpft sind, zum Schutz der Regenwälder hielt die Bundesregierung für möglich; sie erklärte dazu:

“Dabei ist im Rahmen von so genannten Schuldenumwandlungen grundsätzlich ein finanzieller Beitrag zu Projekten des Umwelt- und Naturschutzes (wie auch für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, der Armutsbekämpfung oder industrielle Projekte) möglich. In einzelnen Fällen kann die Bundesregierung – auf Basis vorgenannter entsprechender Pariser Club Umschuldungsprotokolle – mit Ländern, deren Schulden-situation eine derartige Unterstützung rechtfertigt, eine so genannte Schuldenumwandlung vereinbaren. Das bedeutet im Kern, dass das Schuldnerland für abgegrenzte Forderungen, in der Regel bestimmte Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit, keinen Schuldendienst mehr an den Gläubiger zahlen muss, wenn und sobald es die frei werdenden Mittel in Landeswährung (teilweise) in mit den Gläubigern vereinbarten Projekten, z. B. des Umwelt- bzw. Naturschutzes, einsetzt. Dadurch haben solche Schuldenumwandlungen aus Sicht des Bundeshaushalts Erlasscharakter. Die Bundesregierung hat inzwischen eine Vielzahl von derartigen Schuldenumwandlungen mit Entwicklungs- und Schwellenländern vereinbart. Darunter sind auch eine Reihe von Projekten des Umwelt- und Naturschutzes.”⁹⁸

⁹⁶ BT-Drs. 15/5075, 25 f.

⁹⁷ *Ibid.*, 28.

⁹⁸ *Ibid.*, 29.

62. Der Bundestag forderte die Bundesregierung mit einem Beschluss vom 13. April 2005 auf, die bi- und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit auch im Rahmen des Millenniumsziels der Armutsbekämpfung auf die Erhaltung der Artenvielfalt auszurichten, sich um die Auflösung von Zielkonflikten zwischen Handelsabkommen und Umweltkonventionen zu bemühen, in den internationalen Organisationen, insbesondere in der Weltbank auf den Erhalt der Artenvielfalt hinzuwirken, sich innerhalb von internationalen Vertragssystemen und internationalen Organisationen für den Schutz von Wissen indigener Völker gegen Produktpiraterie einzusetzen, und im Rahmen internationaler Verhandlungen ein Regime des Zugangs zu genetischen Ressourcen und einen gerechten Ausgleich bei der Nutzung derselben zu entwickeln⁹⁹.

XIII. Weltwirtschaft

63. Eine Änderung des Investitionsschutzabkommens mit der Republik Moldau soll nach Angaben der Bundesregierung klarstellen, dass die Schiedsgerichtsbarkeit vom Investor auch unabhängig davon angerufen werden kann, ob die Republik Moldau das "Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten" ratifiziert hat¹⁰⁰.

64. In seiner Rede vor dem Bundestag am 14. April 2005 setzte sich der Bundeskanzler für eine Aufhebung des von der Europäischen Union beschlossenen Waffenembargos gegenüber China ein¹⁰¹. Er begründete dies mit einem Wandel der Verhältnisse seit 1989, welche ein solches Embargo nicht mehr rechtfertigte. Er betonte zugleich, dass Deutschland nicht beabsichtige, nach Aufhebung dieses Embargos Waffen nach China zu liefern. In diesem Sinne äußerte sich auch der Außenminister am gleichen Tag¹⁰².

65. Die Bundesregierung betonte am 4. März 2005 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage die Bedeutung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten im Rahmen des Cotonou-Abkommens¹⁰³. Diese Abkommen, welche regionale Integrationsförderung und entwicklungspolitische Maßnahmen wie Produktions- und Handelsförderung kombinierten, seien effektiver als die reinen Handelspräferenzen unter den Lomé-Abkommen. Die WTO-Waiver für die den AKP-Staaten liefen Präferenzen am 31. Dezember 2007 aus; damit sei der Abschluss von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen dringlich.

66. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 4. April 2005, dass sie einer multilateralen Gestaltung der Handelspolitik gegenüber bilateralen oder regionalen Initiativen den Vorzug gebe. Allerdings bö-

⁹⁹ BT-Drs. 15/5337; Plenarprotokoll des Bundestages 15/172, 16191.

¹⁰⁰ BT-Drs. 15/4824, 5.

¹⁰¹ Bulletin der Bundesregierung Nr. 29-1 vom 14. April 2005.

¹⁰² Bulletin der Bundesregierung Nr. 29-2 vom 14. April 2005.

¹⁰³ BT-Drs. 15/5008, 2.

ten letztere die Möglichkeit, Handelserleichterungen in entsprechenden Gebieten zu schaffen, für welche auf Ebene der WTO noch keine Zustimmung zu erwarten ist. Derartige Regelungen könnten für spätere multilaterale Lösungen ein Modell abgeben. Zudem könnten sie zur politischen Stabilisierung der beteiligten Staaten beitragen. Andererseits würden die Welthandelsströme durch die Existenz regionaler Wirtschaftsräume verkompliziert; auch komme es dadurch zu Diskriminierungen. Innerhalb der EU werde auch der multilateralen Gestaltung der Handelspolitik der Vorzug vor bilateralen bzw. Regionalabkommen eingeräumt. Laufende Verhandlungen über bilaterale Abkommen würden fortgeführt. Im Übrigen gelte:

“Ausgehend von dieser Grundsatzposition kommen neue Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen nur auf der Basis einer gründlichen Einzelfallanalyse aller ökonomischen und politischen Vor- und Nachteile in Betracht. Nicht abschließende Kriterien sind hierbei u.a. Kompatibilität mit den WTO-Regeln, Realisierbarkeit konkret identifizierbarer, offensiver ökonomischer Interessen der EU, politische Vorteile, Auswirkungen auf andere Außenverpflichtungen der EU, Auswirkungen auf die gemeinsamen Politiken der EU, ökonomische Wirkung, Unterstützung der Entwicklung des multilateralen Handelssystems. Ziel ist dabei nicht nur ein über den allgemeinen WTO-Verpflichtungsstand (sog. WTO-plus), sondern über das im Rahmen der Doha-Runde Erreichbare hinausgehendes Ergebnis (sog. Doha-plus).”¹⁰⁴

XIV. Internationale Organisationen

A. Supranationale Organisationen

67. Das Europäische Patentamt ist, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. November 2005 feststellte, eine supranationale Organisation im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG, der Hoheitsrechte zur Ausübung übertragen worden seien¹⁰⁵. Der innerhalb des Europäischen Patentamtes gewährte Rechtsschutz genüge den Anforderungen, die für die Übertragung von Hoheitsrechten gemäß Art. 24 Abs. 1 GG erfüllt sein müssten.

68. Der Bundeskanzler stellte in einer Rede bei der Eröffnungsfeier der Europäischen Zentrale der Union Europäisch Türkischer Demokraten am 6. November 2005 fest, dass die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei das Ziel hätten, die Türkei zum Mitglied werden zu lassen¹⁰⁶.

69. Am 22. Januar 2005 trat das Gesetz zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003 in Kraft¹⁰⁷. Das Statut definiert die unter das Truppenstatut fallenden Personen, die Rechte der Einreise und des Aufenthaltes, Immunität, Ausübung

¹⁰⁴ BT-Drs. 15/5201, 3.

¹⁰⁵ Bundesverfassungsgericht vom 28. November 2005, 2 BvR 1751/03.

¹⁰⁶ Bulletin der Bundesregierung Nr. 89-1 vom 8. November 2005; so bereits in einer Rede in Istanbul vor dem türkischen Ministerpräsidenten am 12. Oktober 2005, Bulletin der Bundesregierung Nr. 80-2 vom 12. Oktober 2005.

¹⁰⁷ BGBl. 2005 II, 18.

von Polizeigewalt in den Kasernen und Hauptquartieren, die Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit und Haftungsfragen.

B. Statuten internationaler Organisationen

70. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 4. Juli 2005, dass die so genannten Feindstaatenklauseln Art. 53 und Art. 107 UN-Charta spätestens mit dem Beitritt der deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen obsolet geworden seien. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen habe diese Auffassung bereits im Jahre 1995 in einer Resolution bestätigt¹⁰⁸. Auch der UN-Generalsekretär habe in seinem Bericht "In größerer Freiheit" vom 21. März 2005 die Streichung der anachronistischen Feindstaatenklausel gefordert. Diese Forderung werde von der Bundesregierung unterstützt.

71. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 28. April 2005, dass sie offen sei für eine weitere Verrechtlichung der OSZE, d.h. für einen völkerrechtlichen Vertrag als Grundlage dieser Organisation¹⁰⁹.

C. Finanzierung internationaler Organisationen

72. Die Bundesregierung ist, wie sie in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 28. April 2005 mitteilte, der Auffassung, dass die Einführung des Berechnungsschlüssels der Vereinten Nationen für die Berechnung der Beiträge für die OSZE, wie von Russland gefordert, unangemessen wäre, da dies den Kriterien widerspräche, auf welche sich die Staaten bei der Festsetzung des Beitragsschlüssels für das Budget der OSZE im Jahre 2004 geeinigt hätten. Es komme nicht allein auf die Zahlungsfähigkeit jedes Staates an, sondern auch auf die Bedeutung der Organisation sowie die Einführung von Ober- und Untergrenzen der Beitragszahlungen für jedes Mitglied¹¹⁰.

73. Wie sich aus einer Unterrichtung des Bundestages vom 3. November 2005 ergibt, willigte der Bundesfinanzminister gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung nach Art. 112 GG ein, dass eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12,5 Mill. Euro als weiterer Beitrag an die Vereinten Nationen geleistet wurde. Diese Beitragsnachforderungen ergäben sich aus UN-Friedensmissionen im Sudan und im Kongo, wie der UN-Generalsekretär im Schreiben vom 12. Oktober 2005 dargelegt hatte. Der Bundesfinanzminister weist auf die Zahlungspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der UNO hin, die aus Art. 17 Abs. 2 UN-

¹⁰⁸ BT-Drs. 15/5905, 5.

¹⁰⁹ BT-Drs. 15/5412, 19.

¹¹⁰ *Ibid.*, 20.

Charta sowie dem Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen vom 6. Juni 1973 folgten¹¹¹.

XV. Internationale Gerichtsbarkeit

74. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 7. März 2005, dass sie sich aktiv dafür einsetze, dass die Verbrechen in Darfur vor den Internationalen Strafgerichtshof gebracht würden. In diesem Sinne habe sie die dahingehende Kernempfehlung der Internationalen Untersuchungskommission unterstützt, welche die Vorgänge in Darfur untersucht habe. Eine Erklärung der EU vom 4. Februar 2005, welche ebenfalls die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Anklagen wegen in Darfur begangener Verbrechen fordere, gehe ebenfalls auf die Initiative der Bundesregierung zurück¹¹².

75. Zur Auslegung des Begriffs Verbrechen gegen die Menschheit siehe Entscheidung des Landgerichts Gera vom 9. Februar 2005¹¹³ unter Nr. 39.

XVI. Friedenssicherung

A. *ius ad bellum*

76. Als erster deutscher höchstrichterlicher Spruchkörper äußerte sich das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2005 umfänglich zur Frage der Völkerrechtsgemäßheit des Irakkrieges und der Unterstützungshandlungen der Bundesrepublik Deutschland für die NATO-Partner im Rahmen dieses Krieges¹¹⁴.

Das Gericht strich das in der UN-Charta verankerte Gewaltverbot heraus und nannte die beiden Ausnahmen, nämlich das Selbstverteidigungsrecht und die im Rahmen des VII. Kapitels der UN-Charta vom UN-Sicherheitsrat beschlossene Gewaltanwendung im Fall einer Friedensbedrohung oder eines Friedensbruchs. Die USA und Großbritannien hätten sich nicht, wie von ihnen vorgetragen, auf die UN-Sicherheitsratsresolutionen berufen können, die im Zusammenhang mit dem ersten Golfkrieg beschlossen worden seien. Denn diese hätten allein darauf abgezielt, Kuwait von den irakischen Truppen zu befreien. Sie seien mit der Vertreibung der Aggressoren erledigt gewesen. Zudem hätten diese Resolutionen nicht den Sturz des Regimes von Saddam Hussein autorisiert. Auch habe die Waffenstillstandsresolution des UN-Sicherheitsrates 687 zu einer Waffenruhe geführt, die

¹¹¹ BT-Drs. 16/0055.

¹¹² BT-Drs. 15/5079, 7.

¹¹³ LG Gera vom 9. Februar 2005, 401 Js 15947/00-1, RN 67 ff.

¹¹⁴ BVerwG vom 21. Juni 2005, 2 WD 12/04.

nicht einseitig von einigen Staaten hätte für beendet erklärt werden können. Allein der UN-Sicherheitsrat hätte die Waffenstillstandsresolution aufheben können. Auch die Folgeresolutionen hätten nicht zu einer Gewaltanwendung ermächtigt. Die Zusammenarbeit des Irak mit den von der UNO entsandten Inspektionsteams sollte nicht mit militärischen Mitteln erzwungen werden. Die UN-Sicherheitsratsresolution 1441 habe zwar feste Daten bestimmt, binnen derer die Waffeninspektionen im Irak durchzuführen gewesen seien und sie verpflichtete den Irak auch zur Kooperation, doch habe die Resolution selbst keine Konsequenzen für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtungen durch den Irak festgelegt. Die in der Resolution genannten ernstesten Konsequenzen seien nicht spezifiziert worden. Damit sei klar gewesen, dass der Sicherheitsrat die Sache nicht habe aus der Hand geben wollen¹¹⁵.

Die Staaten hätten sich auch nicht auf das Selbstverteidigungsrecht i.S.d. Art. 51 der UN-Charta berufen können. Denn dieses setze das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs voraus. Das Konzept der präventiven Selbstverteidigung, die schon gegenüber einem möglichen zukünftigen Angriff erlaubt sei, habe sich im Völkerrecht bislang nicht durchgesetzt. Selbst bei einem weiten Verständnis des Begriffs Angriff könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Situation im Irak im Jahr 2003 als ein Angriff hätte qualifiziert werden können. US-amerikanische Regierungsmitglieder hätten selbst erklärt, dass der Hinweis auf die Waffenarsenale im Irak im Wesentlichen erfolgt sei, um den Krieg zu rechtfertigen, während es eigentlich darum gegangen sei, Stützpunkte außerhalb Saudi-Arabiens zu finden¹¹⁶.

Die Bundesrepublik Deutschland habe gegenüber den USA und Großbritannien im Zusammenhang mit dem Krieg im Jahre 2003 Überflugrechte und die Nutzung der militärischen Einrichtungen in Deutschland sowie deren Schutz durch deutsche Verbände zugesagt. Zudem sollten deutsche Soldaten in AWACS-Flugzeugen sich an der Überwachung des türkischen Luftraums beteiligen.

Diese Unterstützungsmaßnahmen gäben Anlass zu erheblichen Bedenken im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit. Allein der Hinweis der Bundesregierung, dass sich deutsche Soldaten nicht an Kriegshandlungen beteiligen würden, hätte die Bedenken nicht beseitigen können, denn auch eine nicht-militärische Unterstützung einer völkerrechtswidrigen Militäraktion sei ein Völkerrechtsbruch. Beihilfe bei einer Verletzung des Völkerrechts sei ein völkerrechtliches Delikt. Anhaltspunkte dafür, wann eine Hilfeleistung als ein Verstoß gegen das Völkerrecht qualifiziert werden könne, folgten aus der Aggressionsdefinition, die in der UN-Generalversammlungsrésolution 2214 (XXIX) getroffen worden sei, aus den Arbeiten der ILC sowie aus dem völkerrechtlichen Neutralitätsrecht, das im Völkergewohnheitsrecht und im V. Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten neutraler Staaten im Falle eines Landkriegs vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 151) niedergelegt sei. In Art. 3 *lit. f* der Aggressionsdefinition heiÙe es, dass auch der Staat eine Aggressionshandlung begehe, der einem anderen Staat sein Territorium

¹¹⁵ *Ibid.*, RN 198 ff.

¹¹⁶ *Ibid.*, RN 209 ff.

für eine Angriffshandlung zur Verfügung stelle. Selbst wenn zweifelhaft sei, ob die in Art. 3 der Aggressionsdefinition genannten Handlungen als bewaffneter Angriff i.S.d. Art. 51 UN-Charta zu qualifizieren seien, so seien doch die von ihrem Territorium unternommenen Handlungen ihnen zuzurechnen. Die UN-Generalversammlungsresolution sei zwar nicht bindendes Völkerrecht, stelle aber ein nicht unwesentliches Element in der Herausbildung von Völkerrecht dar¹¹⁷.

Art. 16 des ILC Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit lege eine völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit für Unterstützungshandlungen bei völkerrechtlichen Delikten fest¹¹⁸.

Die völkerrechtlichen Regelungen über die Neutralität in Kriegszeiten verböten die Zurverfügungstellung des eigenen Territoriums für Kriegshandlung, darunter den Durchmarsch oder den Überflug einer am Krieg beteiligten Partei, wie sich insbesondere aus dem V. Haager Abkommen ergebe. Truppen eines kriegsbeteiligten Staates, welche das Territorium eines neutralen Staates beträten, seien zu internieren¹¹⁹.

Von den völkerrechtlichen Verpflichtungen sei die Bundesrepublik Deutschland nicht durch ihre Mitgliedschaft in der NATO befreit worden. Denn weder der NATO-Vertrag noch das NATO-Truppenstatut noch das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut erlaubten einen Verstoß gegen die UN-Charta. Ein NATO-Bündnisfall sei nur bei einem bewaffneten Angriff i.S.d. Art. 51 UN-Charta gegeben. Der NATO-Vertrag nehme ausdrücklich Bezug auf die UN-Charta. Ein Bündnisfall sei zudem nur gegeben, wenn ein bewaffneter Angriff auf das Territorium bzw. Schiffe oder Flugzeuge innerhalb des Bündnisgebietes erfolge, zu dem der Irak nicht zähle.

Ob die Voraussetzungen für den Bündnisfall gegeben seien, habe jeder Staat selbständig zu entscheiden. Der NATO-Vertrag biete keinen Ansatzpunkt dafür, dass etwa ein Organ der NATO diese Feststellung mit bindender Wirkung für die Mitgliedstaaten treffen könne. Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, insbesondere der USA bestätigten diese Auffassung, und die erstmalige Feststellung des Bündnisfalls nach dem 11. September 2001 erfolgte durch einen einstimmigen Beschluss aller Mitgliedstaaten, nachdem also jeder zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Voraussetzungen für den *casus foederis* gegeben seien. Zudem garantiere Art. 11 Abs. 2 des NATO-Vertrages, dass keine Verpflichtung aus diesem Vertrag gegen das Verfassungsrecht des jeweiligen Mitgliedstaats verstoßen dürfe.

Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut¹²⁰ – Art. 57 – erlaube zwar Truppenbewegungen von NATO-Mitgliedstaaten im Bundesgebiet im Rahmen der deutschen Rechtsvorschrift auch ohne jeweils ausdrückliche Genehmigung der Bundesregierung. Doch sei diese Vorschrift als Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass ausländische Truppenbewegungen einer ausdrücklichen Genehmigung

¹¹⁷ *Ibid.*, RN 219 f.

¹¹⁸ *Ibid.*, RN 221 ff.

¹¹⁹ *Ibid.*, RN 225 ff.

¹²⁰ BGBl. 1994 II, 2594, 2598.

bedürfen, eng auszulegen. Art. 57 erlaube die Einreise von Truppen und Luftfahrzeugen sowie die Nutzung des Luftraums über dem Bundesgebiet nur für die im Rahmen des NATO-Vertrags auf deutschem Gebiet befindlichen Truppen. Die Vorschrift finde keine Anwendung auf Truppenbewegungen, die Zwecke außerhalb des NATO-Vertrages verfolgten. Entsprechendes gelte für die Nutzung von Liegenschaften durch NATO-Truppen. Art. 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut räume der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich das Recht ein, auch innerhalb der Liegenschaften ihre Belange wahrzunehmen. Zu diesen Belangen zähle auch die Beachtung des Völkerrechts, insbesondere zu verhindern, dass von deutschem Territorium aus ein Angriffskrieg geführt werde.

Auch der Aufenthaltsvertrag¹²¹ biete keine uneingeschränkte Genehmigung für Truppenbewegungen von Mitgliedstaaten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Ob der Aufenthaltsvertrag nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag überhaupt noch in Kraft ist, könne dahingestellt bleiben, denn auch dieser Vertrag erlaube nur Truppenbewegungen innerhalb des NATO-Gebietes.

Im Hinblick auf mögliche Geheimabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen NATO-Mitgliedern betreffend Truppenbewegungen in und aus der Bundesrepublik Deutschland verwies das Bundesverwaltungsgericht auf Art. 103 UN-Charta, demzufolge die Charta allen widersprechenden völkerrechtlichen Verträgen vorgehe¹²².

Das Bundesverwaltungsgericht kam zum Ergebnis, dass gegen die Unterstützungshandlungen der Bundesrepublik Deutschland für die USA und Großbritannien während des Irak-Krieges erhebliche völkerrechtliche Bedenken bestünden. Dies gelte insbesondere für die Gewährung von Überflugrechten sowie für die Duldung der Nutzung in Deutschland belegener Liegenschaften für die Entsendung von Truppen in den Irak. Im Hinblick auf die Bemannung von AWACS-Flugzeugen in der Türkei mit deutschen Soldaten erklärte das Gericht, dass ein Völkerrechtsverstoß nur gegeben sei, wenn die seinerzeit gewonnenen Daten den kriegführenden Parteien zur Verfügung gestellt worden seien. Auch die Bewachung von militärischen Einrichtungen der USA und Großbritanniens in Deutschland sei nur völkerrechtswidrig, wenn dadurch militärische Kapazitäten dieser Verbündeten für die Kriegführung im Irak freigestellt werden sollten.

Das Gericht kam zu keiner abschließenden Bewertung der Fragen, weil dies für den Entscheidungsausgang unerheblich war. In dem Fall ging es nämlich nur darum, ob ein Offizier Anlass hatte, aus Gewissensgründen wegen des Irakkrieges Befehle zu verweigern. Für die Bejahung dieser Frage kam es in der Argumentation des Gerichts nicht darauf an, ob die beschriebenen Handlungen tatsächlich völkerrechtswidrig waren oder nicht.

¹²¹ BGBl. 1955 II, 253.

¹²² BVerwG vom 21. Juni 2005, 2 WD 12/04, RN 227 ff.

B. Beteiligung an militärischen Missionen

77. Die Bundesregierung beantragte am 13. April 2005 die Zustimmung des Bundestages zu einem Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der UNMIS (United Nations Mission in Sudan) auf der Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolution 1590 vom 24. März 2005¹²³. Die UN-Mission diene der Implementierung des am 9. Januar 2005 in Nairobi geschlossenen Friedensvertrages zwischen der Regierung in Khartum und der Südsudanesischen Volksbefreiungsarmee. Sie soll die Truppenentflechtung sowie die Entwaffnung der Milizen überwachen und beim humanitären Minenräumen sowie beim Aufbau einer Zivilpolizei unterstützen. Verfassungsrechtlich beruht der Einsatz auf Art. 24 Abs. 2 GG, d.h. die Truppen handeln im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit. Die Befugnisse der eingesetzten Truppen richteten sich nach der UN-Sicherheitsrats-Resolution 1590 sowie nach einem Status of Forces Agreement, das zwischen dem UN-Generalsekretär und der sudanesischen Regierung unter Einbeziehung der südsudanesischen Befreiungsbewegung geschlossen werden soll. Mit Ausnahme der Militärbeobachter sollten die Soldaten zur Durchführung ihrer Schutzaufträge auch zum Gebrauch der Waffen befugt sein. Für den Einsatz werden 75 Soldaten vorgesehen. Der Antrag wurde am 22. April 2005 vom Bundestag angenommen¹²⁴.

78. Die Bundesregierung beantragte am 29. November 2005 beim Bundestag die Verlängerung der Unterstützung der African Mission in Sudan (AMIS) für weitere sechs Monate¹²⁵. Sie berief sich auf die UN-Sicherheitsratsresolution 1556, welche einen militärischen Einsatz der Afrikanischen Union autorisierte, und wies darauf hin, dass die Lage im Sudan sich nicht gebessert habe. Allerdings wurde bislang im Rahmen dieser Unterstützung nur ein Transport von 196 gambischen Soldaten in die Krisenregion durchgeführt. Der Antrag wurde vom Bundestag am 16. Dezember 2005 angenommen¹²⁶.

79. In einer Rede vor dem Deutschen Bundestag am 28. September 2005 betonte der Verteidigungsminister, dass die ISAF und die OEF getrennte Missionen bleiben werden, die deutschen Soldaten aber auch außerhalb des Nordens von Afghanistan eingesetzt werden könnten, wenn der ISAF-Auftrag dies unabweisbar erfordere¹²⁷.

In derselben Sitzung stimmte der Deutsche Bundestag dem Mandat der Bundeswehr zu, auf der Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolutionen 1386, 1413, 1444, 1510, 1563 und 1623 an der ISAF mitzuwirken.

80. Der Deutsche Bundestag beschloss am 8. November 2005 die Verlängerung des Mandats der Bundeswehr, im Rahmen der Operation Enduring Freedom an

¹²³ BT-Drs. 15/5265 vom 14. April 2005.

¹²⁴ Plenarprotokoll des Bundestages 15173, 16233.

¹²⁵ BT-Drs. 16/100.

¹²⁶ Plenarprotokoll des Bundestages 16009, 602 f.

¹²⁷ Bulletin der Bundesregierung Nr. 76-1 vom 28. September 2005; Plenarprotokoll des Bundestags 15187, 17574.

militärischen Operationen in Afghanistan und am Horn von Afrika mitzuwirken¹²⁸.

81. Am 2. Juni 2005 stimmte der Deutsche Bundestag für eine Fortsetzung der Beteiligung der Bundeswehr an der KFOR im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung der Friedensregelung für das Kosovo auf der Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolution 1244¹²⁹.

82. In Beantwortung der Frage nach den polizeilichen Befugnissen der KFOR im Kosovo erklärte die Bundesregierung am 14. Dezember 2005, dass Personen entsprechend der Detentive Directive vom 12. Juli 2004 nur verhaftet werden dürfen, wenn sie eine Gefahr für die KFOR oder für ein sicheres Umfeld darstellen und zivile Stellen nicht in der Lage seien, die notwendigen Maßnahmen zu treffen¹³⁰. Diese Regelung trage auch dem Umstand Rechnung, dass UNMIK inzwischen eine zivile Strafjustiz eingeführt habe. Bei Festnahmen sei eine Haftzeit von höchstens 72 Stunden vorgesehen, nur der KFOR-Kommandant könne eine Haftzeit darüber hinaus bis zu 30 Tagen anordnen. Die Inhaftierten hätten umfangreiche Rechte auf Widerspruch gegen ihre Verhaftung, und sie könnten auch Rechtsbeistand einholen.

C. Nichtverbreitung von Kernwaffen

83. Der Außenminister forderte in einer Rede auf der Konferenz für die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen am 2. Mai 2005, dass die Kontroll- und Verifikationsmöglichkeiten verbessert werden, dass Mechanismen geschaffen werden, die verhindern, dass zivil genutztes Brennstoffmaterial für militärische Zwecke verwendet wird¹³¹; dabei betonte er, dass das Recht zur zivilen Nutzung der Kernenergie nicht in Frage gestellt werden solle; weiter müsse der Schutz von Kernmaterial gegen terroristische Übergriffe erhöht werden. Schließlich müsse im UN-Sicherheitsrat ein Konsens darüber hergestellt werden, wie künftig mit der Verletzung des Nichtverbreitungsabkommens umgegangen werden solle.

Der Außenminister wies auch auf die Pflicht zur nuklearen Abrüstung hin, die aus dem Nichtverbreitungsvertrag folge. In diesem Zusammenhang schlug er die vollständige Umsetzung der von der USA und Russland jeweils einseitig erklärten Verpflichtung zur Reduzierung der strategischen Nuklearwaffen vor. Es sollten Transparenzmaßnahmen vereinbart werden; schließlich sollten formalisierte Verifikationsverfahren eingeführt werden.

¹²⁸ Plenarprotokoll des Bundestags 16002, 57.

¹²⁹ Plenarprotokoll des Bundestags 15178, 16762.

¹³⁰ Plenarprotokoll des Bundestags 16007, 369.

¹³¹ Bulletin der Bundesregierung Nr. 38-2 vom 5. Mai 2005.

Vom Iran fordert er, einer Vereinbarung über objektive Garantien zuzustimmen, welche sicherstellten, dass der Iran kein Kernmaterial für militärische Zwecke nutze.

84. In einer Rede vor dem Bundestag am 30. November 2005 forderte der Außenminister objektive Garantien dafür, dass der Iran bei der zivilen Nutzung der Kernenergie keine militärisch nutzbaren Waffentechnologien vorbereitet¹³². Gleichzeitig betonte er, dass die Angelegenheit vor den UN-Sicherheitsrat getragen werde, wenn Iran sich einer Verhandlungslösung verweigere.

D. Truppenrückzug

85. Die Bundesrepublik Deutschland hält, wie die Bundesregierung in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 28. April 2005 erklärte, die Russische Föderation wegen ihrer Versprechungen auf dem KSE-Gipfel 1999 in Istanbul verpflichtet, ihre Truppen aus Georgien und Transnistrien abzuziehen. Sie teilt insofern die Auffassung der anderen NATO-Partner, dass dieser Abzug die Voraussetzung für die Ratifizierung des adaptierten KSE-Abkommens durch die NATO-Staaten ist¹³³.

E. Sanktionsregime

86. Die Bundesregierung legte in einer Unterrichtung des Parlaments über zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung am 26. Mai 2004 dar, dass sie auf eine Verfeinerung der Sanktionsmechanismen im Völkerrecht hinarbeite:

“– Die Bundesregierung wird weiterhin ihren Beitrag dazu leisten, dass die Sanktionen der internationalen Gemeinschaft verfeinert und zielgerichtet ausgestaltet und in eine umfassende Strategie der Krisenprävention eingebettet werden. Wo erforderlich wird sie sich dabei für die Schaffung geeigneter Maßnahmen zum Rechtsschutz der Betroffenen einsetzen (32)

– Die Bundesregierung wird sich mit den Partnern in den VN und der EU dafür engagieren, die Überwachung der Sanktionen durch die Einrichtung geeigneter Mechanismen zu verbessern, mit denen die zielgenaue Anwendung und die Durchsetzung der Sanktionen verfolgt werden und die Unterrichtung des SR gewährleistet wird (33)

– Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass im Vorfeld von Sanktionsbeschlüssen die Wirkungen und die Durchsetzungsmöglichkeiten ausreichend analysiert werden und dass hierfür die entsprechenden Fähigkeiten beim GS der VN geschaffen werden (34)

¹³² Bulletin der Bundesregierung Nr. 103-1 vom 30. November 2005.

¹³³ BT-Drs. 15/5412, 11 f.

– Die Bundesregierung wird prüfen, wie bilateral oder im Verbund mit weiteren Partnern (VN, EU, OSZE, etc.) die Kapazitäten der an der Umsetzung von Sanktionen beteiligten Staaten verbessert werden können.“¹³⁴

F. Propaganda

87. In einer Entscheidung vom 8. August 2005 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass ein ausländischer Verein wegen eines Verstoßes gegen den Gedanken der Völkerverständigung i.S.d. Art. 9 GG §§ 14 u. 15 VereinsG nicht nur dann verboten werden könne, wenn sein Zweck und seine Tätigkeit darauf gerichtet seien, das friedliche Zusammenleben der Völker i.S.d. Art. 26 GG zu stören¹³⁵. Vielmehr könne er auch verboten werden, wenn seine Tätigkeit dem Ziel der friedlichen Überwindung der Interessengegensätze zwischen den Völkern zuwiderlaufe, dies könne auch dadurch geschehen, dass das Existenzrecht eines Staates – hier Israels – in Frage gestellt und zur Beseitigung dieses Staates aufgerufen werde.

XVII. Humanitäres Völkerrecht

A. Besatzungsregime

88. Das Sozialgericht Düsseldorf stellte in einem rentenrechtlichen Fall am 11. Februar 2005 fest, dass Transnistrien während des Zweiten Weltkriegs nicht von Deutschland, sondern von Rumänien besetzt worden sei. Zwar seien deutsche und rumänische Truppen gemeinsam einmarschiert, doch sei im Vertrag von Tighina vom 30. August 1941 vereinbart worden¹³⁶, dass Rumänien das besetzte Gebiet verwalte. Der Umstand, dass der rumänische Verwaltungschef in militärischen Fragen an Weisungen des deutschen militärischen Oberbefehlshabers in Transnistrien gebunden gewesen sei, ändere nichts daran, dass rumänische Hoheitsgewalt ausgeübt worden sei.

89. Die Bundesregierung ist, wie sie in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 13. Mai 2005 darlegte, der Auffassung, dass die Bevölkerung des Gaza-Streifens auch nach dem Abzug der israelischen Truppen unter dem Schutz der IV. Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung steht. Dies gelte so lange, wie Israel effektive Herrschaftsmacht in dem Gebiet ausübe. Ein Ende des Besatzungsregimes trete ein, wenn die Besatzungsmacht ihre militärische Kontrolle über das besetzte Gebiet vollständig aufhebe¹³⁷. Sie führte weiter aus:

¹³⁴ BT-Drs. 15/5438, 18; die Unterrichtung wurde bereits am 26. Mai 2004 vom Auswärtigen Amt zugeleitet, aber erst ein knappes Jahr später in den BT-Drucksachen veröffentlicht.

¹³⁵ BVerwG vom 8. August 2005, 6 A 1/04, RN 26.

¹³⁶ Abgedruckt in United Restitution Organization – Dokumentensammlung Bd. II, 89-93.

¹³⁷ BT-Drs. 15/5512, 1.

“(D)ie Bundesregierung teilt die Ansicht der Weltbank, dass der Gazastreifen nach dem israelischen Rückzug auf dem Land-, Luft- und Seeweg mit Märkten und umliegenden Staaten verbunden sein muss. Hierzu zählt auch die Möglichkeit für die palästinensische Bevölkerung, sich direkt zwischen Gazastreifen und Westbank hin und her zu bewegen. Für die Lösung der hierfür erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen wird es auf die Koordinierung des Rückzugs zwischen Israel, der Palästinensischen Behörde und der Internationalen Gemeinschaft ankommen. Die Bundesregierung wird den neu ernannten Beauftragten des Nahost-Quartetts für diesen Bereich, James Wolfensohn, auch in Zukunft nach Kräften unterstützen.”

B. Staatshaftung für Verletzung des humanitären Völkerrechts und sonstige Wiedergutmachung

90. In seiner Entscheidung vom 28. Juli 2005 betreffend das Bombardement einer Brücke während des Kosovo-Krieges 1999 hielt das OLG Köln in Anknüpfung an die Rechtsprechung anderer deutscher Gerichte¹³⁸ an der traditionellen Konzeption des Völkerrechts als eines zwischenstaatlichen Rechts fest, das den Einzelnen nicht als Völkerrechtssubjekt versteht¹³⁹. Zwar gebe es inzwischen einzelne Regime im Völkerrecht, welche auch den Einzelnen als Rechtssubjekt behandelten und ihm erlaubten, seine Rechtspositionen unmittelbar geltend zu machen, doch fielen darunter nicht Art. 3 HLKO und Art. 91 ZP I.

Das Gericht entschied weiter, dass grundsätzlich der Staatshaftungsanspruch wegen der Verletzung von Kriegsvölkerrecht nicht ausgeschlossen sei. Damit wies es in Anknüpfung an obergerichtliche Rechtsprechung¹⁴⁰ die Exklusivität des Völkerrechts für die Verletzung von kriegsvölkerrechtlichen Normen zurück. Eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts, dass Ansprüche aus innerstaatlichem Recht, die auf Kriegseignissen beruhen, individuell nicht durchgesetzt werden können, bestehe nicht. Ein öffentlich-rechtlicher nationaler Erstattungsanspruch könne neben einem völkerrechtlichen Anspruch geltend gemacht werden, da er in keinem Zusammenhang mit der Regelung von Kriegsfolgen stehe. Allerdings gebe es auch keine völkerrechtliche Pflicht, dass ein Staat bei einer Völkerrechtsverletzung einem Einzelnen einen innerstaatlichen Anspruch gewähre. Vielmehr bleibe die Begründung eines solchen Anspruchs der innerstaatlichen Rechtsordnung überlassen.

Der deutsche Staatshaftungsanspruch greife auch bei Verletzungen, die im Ausland stattgefunden hätten. Das OLG führte weiter aus, dass die vom BGH im Jahre 2003 offen gelassene Frage, ob der Krieg auch heute noch einen Sonderfall begründe, verneint werden müsse:

¹³⁸ BVerfG vom 28. Juni 2004; BGH, NJW 2003, 2488.

¹³⁹ OLG Köln vom 28. Juli 2005, 7 U 8/04.

¹⁴⁰ BVerfG, NJW 2004, 3257; BVerfGE 94, 315; BGFH, NJW 2003, 3488.

“Sicherlich zutreffend ist auch heute noch, dass Kriege bzw. bewaffnete Auseinandersetzungen sowohl völkerrechtlich als auch bezogen auf internationales und nationales Privat-/Zivilrecht als Ausnahmestände anzusehen sind, für die besondere Regelungen gelten. An Stelle der in Friedenszeiten geltenden Regelungen tritt das ‘*ius in bello*’ in seinen mannigfaltigen, teils völkerrechtlich, teils national geregelten Ausformungen, welches die sonst geltende Rechtsordnung weitgehend suspendiert.

Es kann dahinstehen, wie weit dieser Suspensiveffekt im Allgemeinen reicht und welche Bereiche davon erfasst werden; von Interesse ist hier nur die Frage der Staatshaftung, wie sie in § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ihre Ausprägung erhalten hat. Der darin normierte Gedanke der Haftung des Staates für dem einzelnen individuellen Rechtsträger – nicht anderen Staaten – hoheitlich zugefügtes ‘Unrecht’ kann nicht insgesamt als suspendiert angesehen werden, denn dies widerspräche unserem heutigen Verständnis staatlichen Handelns in eklatanter Weise. Auch in Kriegszeiten oder bei der Teilnahme an bewaffneten Auseinandersetzungen ist der Staat an das Recht, vor allem an das Völkerrecht gebunden, insbesondere insoweit, als er durch vertragliche Bindungen oder Anerkennung solchen Rechts diese Verpflichtung in besonderer Weise eingegangen ist. Das ‘*ius in bello*’ zu beachten, ist staatliche Verpflichtung, denn es dient gerade dem Zweck, anstelle der eigentlich geltenden staatlichen und zwischenstaatlichen Rechtsordnungen seine Wirkungen zu entfalten und beansprucht eben zu diesem Zweck Geltung.

Soweit in Kriegszeiten diese Regelungen Geltung beanspruchen, bedürfen sie aber auch der Sanktion, um ihre Wirksamkeit zu entfalten, denn ansonsten würden sie die Gefahr in sich tragen, leerzulaufen. Soweit es sich um völkerrechtliche Regelungen handelt, gab und gibt es zu diesem Zweck Ansprüche und Verfahrensweisen, die aber nach herkömmlicher Auffassung eben nur zwischenstaatlichen Charakter hatten und an denen der einzelne Mensch nur im Wege des diplomatischen Schutzes beteiligt war. Diese Auffassung ist heute wegen der zwischenzeitlichen Entwicklung nicht mehr haltbar.

Ein ganz wesentlicher Unterschied ist zunächst im nationalen Recht die Tatsache, dass alles staatliche Handeln seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Lichte des Grundgesetzes zu sehen ist. Die darin verkörperte Werteordnung, die dem Einzelnen gegenüber vor allem in den Grundrechten ihre Ausprägung erhalten hat, hat die Würde und den Schutz des Menschen an die erste Stelle gesetzt, räumt dem Individuum als solchem einen anderen Stellenwert ein als in der Zeit vor Geltung des Grundgesetzes. Individualrechtliche Ansprüche – Abwehr- und Leistungsansprüche – des Einzelnen gegenüber dem Staat kommen an unzähligen Stellen unserer gesamten heutigen Rechtsordnung zum Ausdruck und werden von der Werteordnung der Grundrechte geprägt. Es verbietet sich daher, von einer vollständigen Suspendierung des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Kriegszeiten oder betreffend militärische Handlungen auszugehen, da es sich dabei um den allgemeinen Haftungsanspruch gegenüber dem Staat handelt, und sie die zentrale Regelung der Staatshaftung gegenüber dem hoheitlich geschädigten Individuum ist. Eine Suspendierung der Regelung würde – mit Ausnahme von spezialgesetzlichen Regelungen, die aber für Fälle wie den vorliegenden eben nicht existieren – bedeuten, jeglichen Anspruch des einzelnen Menschen für jedes noch so schwerwiegende unrechtmäßige staatliche Handeln zu verneinen, ihm jegliche individuelle Rechtsgewährung zu verweigern und ihn auf den (ungesicherten) Weg des diplomatischen Schutzes zu verweisen. Dies entspricht nicht dem Menschenbild und dem Anspruch auf Rechtsgewährung des Grundgesetzes.

Es kann sich daher nur die Frage stellen, wie weit der Schutz des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG im Krieg bzw. im Rahmen bewaffneter Auseinandersetzung reicht, nicht aber die, dass er jedenfalls grundsätzlich zu gewähren ist. Es geht eben nicht an, den von Ossenbühl (Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 127) zum Rechtsinstitut des allgemeinen Aufopferungsanspruchs geäußerten Gedanken, dieser Anspruch sei nur für den 'Normalfall' gedacht, staatliche Katastrophenfälle wie namentlich Kriege aber könnten in ihren Auswirkungen nicht über den allgemeinen Aufopferungsanspruch entschädigungsrechtlich reguliert werden, sondern sie bedürften besonderer Gesetze, auf den Amtshaftungsanspruch des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu übertragen. Unbeschadet der Tatsache, dass der Aufopferungsanspruch mit dem Anspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG schon deshalb nicht vergleichbar ist, da es keiner verletzten drittbezogenen Amtspflicht und insbesondere auch der Rechtswidrigkeit sowie eines Verschuldens nicht bedarf, kommt eine Übertragung dieses Gedankens vor allem auch deshalb nicht in Betracht, weil nichts dafür spricht, die allgemeine Staatshaftung dem Individuum gegenüber auf den 'Normalfall' staatlichen Handelns zu beschränken und bei gleichzeitigem Fehlen spezialgesetzlicher Regelungen rechtswidriges und schuldhaftes Handeln des Staates in staatlichen Katastrophenfällen, die besonders schadensgeneigt sein können, grundsätzlich auszuschließen.

Für diese Auffassung spricht insbesondere auch der oben dargestellte, vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Grundsatz der Anspruchsparellität der einerseits allein dem Heimatstaat zustehenden völkerrechtlichen Ansprüche und der andererseits daneben in Betracht kommenden Gewährung eines nationalen Individualanspruchs, den das Bundesverfassungsgericht nicht nur auf Spezialregelungen beschränkt sieht, sondern auch in Form eines allgemeinen Erstattungsanspruchs in Betracht zieht. Bejaht man eine solche Anspruchsparellität, schließt bei gleichzeitigem Fehlen einer Spezialregelung aber die Geltung des allgemeinen Staatshaftungsrechts im Gegenzug als grundsätzlich suspendiert aus, wird man der vom Bundesverfassungsgericht als maßgeblich erachteten konkreten Ausgestaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung nicht gerecht und die anerkannte Anspruchsparellität bleibt eine inhaltsleere Hülle. Ein solcher Ausschluss, für den sich im Wortlaut des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ohnehin keine Anhaltspunkte finden lassen und der sich auch nicht aus systematischen oder historischen Erwägungen herleiten lässt, erscheint im Lichte der grundgesetzlichen Wertungen aus den dargelegten Gründen nicht (mehr) möglich.

Dies gilt erst recht angesichts der Vielzahl der seit dem 2. Weltkrieg entstandenen völkerrechtlichen Regelungen, die dem Schutz des einzelnen Menschen einen ebenso hohen Stellenwert einräumen wie das Grundgesetz.

Hierzu ist festzustellen, dass seit dem Ende des 2. Weltkriegs ein Wandel des humanitären (Kriegs-)Völkerrechts dahingehend zu verzeichnen ist, dass mehr und mehr die Rechte und der Schutz des Individuums in den Vordergrund treten. Es wurden zahlreiche Übereinkommen geschlossen, die ausdrücklich den Schutz des Individuums, vor allem auch der Zivilpersonen, zum Gegenstand haben, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist und die geltendes Recht darstellen. Neben nunmehr auch neueren Entwicklungen im Bereich des Strafrechts durch Schaffung eines Völkerrechtsstrafgesetzbuchs und der Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs sind zu nennen insbesondere das Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten von 1949, das Zusatzprotokoll dazu von 1977 sowie die Europäische Menschen-

rechtskonvention von 1950, wobei letztere dem Individualrechtsschutz insoweit ausdrücklich und dezidiert dadurch Rechnung trägt, als sie für die durch sie begründeten Individualrechte auch entsprechende Individualverfahren zur Verfügung stellt. Solche ausdrücklich eingeräumten Individualrechte und Individualrechtsverfahren ergeben sich zwar aus dem sonstigen humanitären Völkerrecht nicht. Dass dessen Regelungen, die etwa z.B. in Art. 48 ff. ZP I auch mehrfach auf die 'einzelne Zivilperson' abstellen, nicht nur abstrakt dem Schutz der Zivilbevölkerung insgesamt, sondern auch konkret dem Schutz des Einzelnen dienen sollen, kann aber keinen ernstlichen Zweifeln unterliegen. Die anhaltende Tendenz, den Schutz des Einzelnen im Bereich seiner grundlegenden Menschenrechte hervorzuheben und zu stärken, ist unverkennbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung (NJW 2004, 3257) diesen Schutz des Einzelnen betreffend die (sogar schon aus dem Jahre 1907 stammende) Haager Landkriegsordnung als 'primärrechtlichen Anspruch der betroffenen Personen auf Einhaltung der Verbote des humanitären Völkerrechts' bezeichnet, der – so muss man die Entscheidung verstehen – im Unterschied zu dem daraus resultierendem sekundärrechtlichen Schadensersatzanspruch nicht in dem Völkerrechtsverhältnis zwischen den betroffenen Staaten besteht, sondern dem Einzelnen gegenüber dem handelnden Staat zusteht.

Zur Einhaltung und Beachtung dieser Rechte hat sich die Bundesrepublik völkerrechtlich vertraglich verpflichtet, sie binden den Staat über Art. 25 GG als unmittelbar geltendes Recht. Ist dies aber so, mögen die daraus unmittelbar resultierenden und in Art. 3 HLKO, Art. 91 ZP I festgeschriebenen sekundärrechtlichen Schadensersatzansprüche nur zwischen Staaten gelten, kann aber im Rahmen der anerkannten Anspruchsparellität die Geltung des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht verneint werden. Denn bei Bejahung eines primärrechtlichen Anspruchs auf Einhaltung des humanitären Völkerrechts widerspricht es der in jüngerer Zeit national und international entstandenen Werteordnung, die den Menschenschutz und dessen Achtung nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern zu Gunsten des einzelnen Menschen zu einer zentralen Aufgabe erklärt, dem jeweils Betroffenen im Falle der Verletzung nicht auch einen eigenen korrespondierenden Ersatzanspruch zu gewähren, sofern die einschlägigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die grundsätzliche Verneinung eines eigenen Anspruchs wegen Suspendierung der einschlägigen Haftungsnorm und die Verweisung auf den Weg des diplomatischen Schutzes ließe den Anspruch des Einzelnen auf Einhaltung des humanitären Völkerrechts vielfach leer laufen, da seine Verletzung sanktionslos bliebe. Insbesondere der besiegte Staat wird regelmäßig keine reale Möglichkeit haben und oft auch nicht willens sein, Verletzungen des humanitären Völkerrechts gegenüber seinen Angehörigen im Wege des diplomatischen Schutzes gegen den Siegerstaat effektiv geltend zu machen.

Der Senat hält somit die allgemeinen Regelungen des Staatshaftungsrechts auch im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen jedenfalls insoweit grundsätzlich für anwendbar, als der Staat dabei in völkerrechtswidriger Weise die primärrechtlichen Ansprüche des Einzelnen auf Einhaltung des humanitären Völkerrechts verletzt.¹⁴¹

Ein Haftungsanspruch könne aber nicht aus rechtlichen Regelungen hergeleitet werden, die durch das Kriegsrecht ausdrücklich suspendiert worden seien. Umge-

¹⁴¹ OLG Köln vom 28. Juli 2005, 7 U 8/04, RN 89 ff.

kehrt könne die Verletzung von Regelungen des *ius in bello* zu Staatshaftungsansprüchen führen.

Das OLG Köln führte weiter aus, dass Voraussetzung für eine Staatshaftung allerdings eine Zurechnung der Verletzungshandlung zum Staat sei. Dies gelte auch bei dem Handeln einer internationalen Organisation wie der NATO. Zwar sei dieses das Konzept einer gesamtschuldnerischen Haftung nicht fremd, wie sich aus Art. VIII Abs. 5 Buchstabe *e lit. iii* des NATO-Truppenstatuts ergebe. Doch könne nach deutschem Amtshaftungsrecht eine Haftung nur bei einer konkreten Zurechnung der Verletzungshandlung angenommen werden¹⁴². Der Umstand, dass deutsche Flugzeuge Luftaufklärung betreiben, während Flugzeuge anderer Staaten möglicherweise völkerrechtswidrig eine Brücke bombardieren, führe nicht zu einer Zurechnung der letzteren Handlung. Denn die Luftaufklärung selbst ist keine völkerrechtswidrige Handlung, und es sei im vorliegenden Fall nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass die deutsche Seite die Rechtswidrigkeit der unterstützten Handlung gekannt habe.

Eine Haftung komme auch nicht deshalb in Betracht, weil die Zielfestlegung in den NATO-Gremien so beschlossen worden seien, dass jeder Mitgliedstaat gegen jedes Ziel ein Veto hätte einlegen können. Einer solchen Entscheidung liege eine militärische bzw. politische Wertung zugrunde, die nur eingeschränkt überprüfbar sei. Gerichte könnten derartige Entscheidungen nur auf Willkür überprüfen, wenn sie offensichtlich völkerrechtswidrig seien. Die Aufnahme der fraglichen Brücke in die Ziellisten sei wegen ihrer auch potentiell militärischen Bedeutung weder willkürlich noch offensichtlich völkerrechtswidrig gewesen.

91. In einer Unterrichtung des Deutschen Bundestages legte die Bundesregierung am 6. Mai 2005 dar, wieweit deutsche Unternehmen nach der Einrichtung der "Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft", welche der Entschädigung von Zwangsarbeitern dient, gegen Klagen vor US-amerikanischen Gerichten gegen Klagen auf Entschädigung wegen Zwangsarbeit geschützt seien. Die Bundesregierung führte aus, dass noch vereinzelt gegen deutsche Unternehmen geklagt worden sei; die Bundesregierung habe sich regelmäßig mit *amicus curiae* Schreiben für die deutschen Unternehmen verwendet¹⁴³.

C. Kriegsbedingte Vertreibung

92. Das VG Berlin erklärte in einer Entscheidung vom 22. November 2005, dass es die Äußerungen der Bundesregierung unter Bundeskanzler Schröder betreffend die Enteignung des Eigentums von Bürgern deutscher Nationalität in der Tschechoslowakei nach 1945 – etwa in einer Unterredung mit dem tschechischen Ministerpräsidenten am 8. März 1999 – nicht dahin verstehe, dass damit verbindlich auf mögliche Ersatzansprüche verzichtet worden sei.

¹⁴² *Ibid.*, RN 101.

¹⁴³ BT-Drs. 15/5505.

93. Die Bundesregierung wiederholte in Antwort auf eine parlamentarische Anfrage am 4. Juli 2005 ihre ständig vertretene Rechtsauffassung, derzufolge die Verreibungen von Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg völkerrechtswidrig gewesen sind¹⁴⁴.

94. Die Auffassung, zu der die beiden Juristen Professor F r o w e i n und Professor B a r c z in einem gemeinsamen Gutachten gekommen sind¹⁴⁵, demzufolge Individualansprüche deutscher Staatsangehöriger wegen Enteignungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg weder nach Völkerrecht noch nach nationalem Recht bestehen, wird von der Bundesregierung geteilt, wie diese in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 4. Juli 2005 bekräftigte¹⁴⁶.

95. Im Hinblick auf die Entschädigung deutscher Staatsangehöriger wegen Vermögensverlusten im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg durch Kroatien erklärte die Bundesregierung am 5. August 2005, dass nach kroatischem Recht eine Entschädigung bei einem entsprechenden Abkommen geleistet werden könne¹⁴⁷. Österreich und Italien stünden mit Kroatien in Verhandlung. Die Bundesregierung habe Kroatien auf deutsche Entschädigungsinteressen hingewiesen und verfolge die Entwicklung.

D. Beschränkung des Waffengebrauchs

96. Am 11. Februar 2005 trat das Zustimmungsgesetz zum Protokoll V vom 28. November 2003 zum VN-Waffenübereinkommen in Kraft¹⁴⁸. Das Protokoll regelt die Pflichten der Vertragsparteien im Umgang mit explosiven Kampfmittelrückständen wie die Pflicht zur Beseitigung von Kampfmittelrückständen und die Aufzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe von Informationen. Das Protokoll ist noch nicht in Kraft getreten.

97. Auf die parlamentarische Anfrage, wie der Einsatz von Waffen mit weißem Phosphor durch die Bundeswehr geregelt ist, antwortete die Bundesregierung am 8. Dezember 2005, dass der Einsatz von Brandwaffen völkerrechtlichen Beschränkungen unterliege, insbesondere durch das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, das in seinem Protokoll III Bestimmungen über Brandwaffen enthalte¹⁴⁹. Danach dürften Brandwaffen gegen Zivilisten nicht eingesetzt werden. Gegen militärische Ziele sei ein Einsatz verboten, wenn sie sich inmitten einer Ansammlung von Zivilpersonen befänden und der Einsatz aus der Luft erfolge. Auch wenn der Angriff nicht aus der Luft erfolge, dürften Brandwaffen in einem solchen Fall nicht eingesetzt wer-

¹⁴⁴ BT-Drs. 15/5905, 9.

¹⁴⁵ <<http://edoc.mpil.de/lib/in/2004/Vs/BarczPolen2004.pdf>>.

¹⁴⁶ BT-Drs. 15/5905, 10.

¹⁴⁷ BT-Drs. 15/5944, 3.

¹⁴⁸ BGBl. 2005 II, 122.

¹⁴⁹ BT-Drs. 16/156, 2.

den, wenn die militärischen Ziele sich von den Zivilpersonen nicht trennen ließen und nicht alle machbaren Maßnahmen zur Beschränkung der Wirkungen der Brandwaffen auf militärische Ziele getroffen würden. Im Übrigen gelte der völkerrechtlich anerkannte Grundsatz, dass der Einsatz von Waffen, Stoffen und Geschossen verboten sei, die geeignet seien, unnötige Leiden hervorzurufen.